



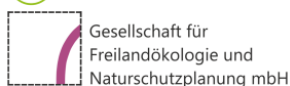
Von der Europäischen Union kofinanziert
Fazilität „Connecting Europe“

Der Inhalt gibt die Ansicht der Vorhabenträger wieder und nicht die Meinung der Europäischen Kommission.

Bundesfachplanung SuedLink

PRÜFUNG NOCH NICHT UNTERSUCHTER BELANGE IN DEN BUNDESFACHPLANUNGSVERFAHREN DER VORHABEN NR. 3 UND 4 BBPLG, ABSCHNITT B

21.01.2020



ARGE SuedLink

c./o. ILF Beratende Ingenieure GmbH

Werner-Eckert-Straße 7, D-81829 München
DEUTSCHLAND

Tel.: 089-25 55 94 - 0

Fax: 089-25 55 94 - 144

Email: info.muc@ilf.com

Versionsverzeichnis

1-0	21.01.2020	Finale Fassung	Team	WeiH	HorG
Version	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

INHALTSVERZEICHNIS

1	RAUMORDNUNG	6
1.1	Umgang mit Hinweis auf Vorranggebiete Biotopverbund in Niedersachsen (Abschnitt B)	6
1.1.1	Allgemeine Angaben	6
1.1.2	Neue Erkenntnisse	6
1.1.3	Prüfung und Bewertung	7
1.1.4	Auswirkungen auf die Gesamtalternativenvergleiche (Prognose)	14
2	SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT	15
2.1	Umgang mit Hinweis auf Begräbniswälder in Niedersachsen (Abschnitt B)	15
2.1.1	Allgemeine Angaben	15
2.1.2	Neue Erkenntnisse	15
2.1.3	Prüfung und Bewertung	15
2.1.4	Auswirkungen auf die Gesamtalternativenvergleiche (Prognose)	22
2.1.5	Lösungsansätze – weiteres Vorgehen	23
3	NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEIT	24
3.1	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) als mögliche charakteristische Art des LRT 9160 in den FFH-Gebieten in Niedersachsen (Abschnitt B)	24
3.1.1	Allgemeine Angaben	24
3.1.2	Neue Erkenntnisse	24
3.1.3	Prüfung und Bewertung	24
3.1.4	Auswirkungen auf die Gesamtalternativenvergleiche (Prognose)	28
3.2	Fehlende Berücksichtigung des Birkhuhns (<i>Tetrao tetrix</i>) im Umweltbericht und der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung im Abschnitt B	28
3.2.1	Allgemeine Angaben	28
3.2.2	Neue Erkenntnisse	28
3.2.3	Prüfung und Bewertung	29
3.2.4	Auswirkungen auf die Gesamtalternativenvergleiche (Prognose)	31
3.2.5	Lösungsansätze – weiteres Vorgehen	32
4	SONSTIGE ÖFFENTLICHE UND PRIVATE BELANGE	33

4.1	Versuchsflächen des Bundessortenamtes	33
4.1.1	Allgemeine Angaben	33
4.1.2	Neue Erkenntnisse	33
4.1.3	Prüfung und Bewertung	34
4.1.4	Auswirkungen auf die Gesamialternativenvergleiche (Prognose)	35
4.1.5	Lösungsansätze – weiteres Vorgehen	35
4.2	Freilandmesse „Potato Europe“	36
4.2.1	Allgemeine Angaben	36
4.2.2	Neue Erkenntnisse	36
4.2.3	Prüfung und Bewertung	38
4.2.4	Auswirkungen auf die Gesamialternativenvergleiche (Prognose)	39
4.2.5	Lösungsansätze – weiteres Vorgehen	40
4.3	Versuchsflächen des Thünen Instituts	41
4.3.1	Allgemeine Angaben	41
4.3.2	Neue Erkenntnisse	41
4.3.3	Prüfung und Bewertung	42
4.3.4	Auswirkungen auf die Gesamialternativenvergleiche (Prognose)	44
4.3.5	Lösungsansätze – weiteres Vorgehen	44

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Lage des Tierfriedhofs Hambühren	21
Abbildung 2:	Betroffene Flächen in TKS 55 (gemäß Stellungnahme vom 04.11.2016)	34
Abbildung 3:	Darstellung der Flächen des BSA (Annahme auf Basis der Stellungnahme vom 04.11.2016)	35
Abbildung 4:	Darstellung des Messeareals (gemäß Mitteilung des Einwenders vom 11.09.2019)	37
Abbildung 5:	Geplante Flächen der PotatoEurope 2022 in TKS 59	39
Abbildung 6:	Darstellung der Flächen des Thünen Instituts (gemäß Stellungnahme vom 23.11.2016)	42
Abbildung 7:	Versuchsflächen des Thünen-Instituts in TKS 61	43
Abbildung 8:	Auszug aus Unterlage V zu Abschnitt B (Kap. 4 „Belange der Landwirtschaft und Teichwirtschaft“)	44

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Überprüfung der gehölzbestandenen VRG Biotopverbund (LROP Niedersachsen) auf Betroffenheit durch das Vorhaben (Abschnitt B)	8
Tabelle 2:	Überprüfung der gehölzbestandenen VRG Biotopverbund (RROP Rotenburg, Stand 2017) auf Betroffenheit durch das Vorhaben	12
Tabelle 3:	Überprüfung der Riegel- oder Engstellenbildenden Wälder auf Ausweisung als Begräbniswald im FNP	16
Tabelle 4:	Auf der Homepage von RuheForst benannte Städte und Gemeinden mit Bestattungswäldern in Niedersachsen	22

1 RAUMORDNUNG

1.1 Umgang mit Hinweis auf Vorranggebiete Biotopverbund in Niedersachsen (Abschnitt B)

1.1.1 Allgemeine Angaben

Bundesland	Niedersachsen
Landkreis	Celle, Goslar, Heidekreis, Hildesheim, Northeim, Region Hannover, Rotenburg/W.
Kommune	mehrere
TKS	48a, 49, 51a, 53a, 53b, 53c, 55, 58, 59, 60, 61, 63, 66, 67, 68, 194a, 194b, 195a, 195b, 342, 344
VTK	Ja (48a, 55, 58, 59, 60)

1.1.2 Neue Erkenntnisse

Das Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seinen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 10 NABEG hervorgehoben, dass die Einstufung von Vorranggebieten (VRG) Biotopverbund in ein mittleres Konfliktpotenzial grundsätzlich nachvollzogen werden kann, jedoch stets die jeweils wertgebenden Aspekte der Flächen zu berücksichtigen sind. Wenn dies bei einer bestimmten Fläche eines VRG Biotopverbund Gehölze sind, kann der Konflikt mit einem Erdkabel ohne Maßnahmen zur Konfliktminderung nicht gelöst werden. Kann der Konflikt nicht gelöst werden, steht ein Ziel der Raumordnung dem Erdkabelvorhaben entgegen. Spätestens bei der Bewertung der Konformität einzelner Vorranggebiete wäre es erforderlich, den konkreten Schutzzweck einer Fläche zu ermitteln und die Konformitätsbewertung ggf. entsprechend anzupassen. Bei Flächen, bei denen Gehölze wertgebend sind (und sofern der Gehölzaufwuchs nach Verlegung des Erdkabels nicht mehr zugelassen werden kann), kann die Konformität dann ggf. nicht erreicht werden, zumindest sofern das VRG zwingend zu queren ist.

Seitens der BNA wurde eine Prüfung des Sachverhaltes gefordert, der die tatsächliche Bewertung der Konformität in den Unterlagen nach § 8 NABEG verifiziert. Ergänzend sind dabei auch alle rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) einzubeziehen, wenn sie ebenfalls die Festlegung zu VRG Biotopverbund enthalten. Die für Abschnitt B relevanten RROP weisen keine VRG Biotopverbund auf – mit Ausnahme des Landkreis Rotenburg/Wümme¹.

1.1.3 Prüfung und Bewertung

Wie in den Unterlagen nach § 8 NABEG (RVS, Unterlage III) dargelegt, weist das LROP Niedersachsen (2017) unter 3.1.2 (02) flächige, lineare und punktuelle VRG Biotopverbund aus. Sie umfassen überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung.

Diese Flächen werden in Abschnitt B durch verschiedene TKS berührt bzw. gequert (siehe Tabelle 1). Zur Überprüfung der tatsächlichen Ausprägung erfolgt ein Abgleich mit den in der CIR-Luftbilddauswertung identifizierten Kategorien

- Feuchtwald oder Moorwald
- Gehölzreiche Landschaft
- Habitatkomplex aus Wäldern, Waldrändern und Offenlandstandorten
- Laub(misch-)wald
- Streuobstwiese

Alle VRG Biotopverbund, die teilweise solche Ausprägungen aufweisen, werden nachfolgend in Tabelle 1 aufgelistet. Eine Auflistung der betroffenen Flächen der VRG Biotopverbund gemäß RROP LK Rotenburg/Wümme² (Stand 2017) findet sich in Tabelle 2. Es erfolgt eine Aussage, ob die Bereiche geschlossen zu queren sind (in Verbindung mit einem Natura 2000-Gebiet), umgangen werden können oder keine Umgehung im Trassenkorridor möglich ist. Für letztere wäre schließlich nochmal die Bewertung der Konformität zu überprüfen.

¹ Der RROP (Entwurf 2017) ist bereits weit im Verfahren fortgeschritten und wurde am 25.07.2019 bereits dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg zur Genehmigung vorgelegt. Dieses sieht für wenige Belange noch Nachbesserungsbedarf, nicht jedoch für die VRG Biotopverbund. Da somit davon auszugehen ist, dass der Entwurf zum RROP in 2020 mit der aktuellen Kulisse der VRG Biotopverbund in Kraft tritt, wird es hier mit ausgewertet.

² Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Biotopverbund sind in die zeichnerische Darstellung des RROP LK Rotenburg/Wümme übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden.

Tabelle 1: Überprüfung der gehölzbestandenen VRG Biotopverbund (LROP Niedersachsen) auf Betroffenheit durch das Vorhaben (Abschnitt B)

TKS	km	VTK	Lage des VRG	Ausprägung des VRG / Lösung
48a	1,1-1,2	ja	riegelbildend im TKS (Linie)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Beek, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes möglich
48a	4,7-5,2	ja	riegelbildend im TKS (Fläche und Linie)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; geschlossene Querung (im Natura 2000-Kontext) vorgesehen
48a	6,7-6,8	ja	riegelbildend im TKS (Linie)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Beek, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes möglich
48a	13,7-14,2	ja	riegelbildend im TKS (Fläche und Linie)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; geschlossene Querung (im Natura 2000-Kontext) vorgesehen
48a	26,9-29,1	ja	riegelbildend im TKS (Linie)	voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Bleckweder Graben, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes an schmaler Stelle möglich
48a	30,5-30,9	ja	riegelbildend im TKS (Fläche und Linie)	Gehölzausprägung entlang der Lehrde; geschlossene Querung (im Natura 2000-Kontext) vorgesehen
48a	39,0-39,5	ja	randlich im TKS (Fläche)	westliche Umgehung durch Trassierung möglich
49	2,0-4,5	nein	riegelbildend im TKS (Linie)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Beek, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes möglich
51a	3,2-3,9	nein	randlich im TKS (Fläche)	nordöstliche Umgehung im Natura 2000-Kontext vorgesehen
			riegelbildend im TKS (Linie)	voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Veerse, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes an schmaler Stelle möglich
51a	11-1-12,2	nein	randlich im TKS (Linie)	nordöstliche Umgehung durch Trassierung möglich
53a	0,2-3,7	nein	mehrere Teilflächen im TKS (Fläche)	Umgehung im Natura 2000-Kontext vorgesehen
53a	7,6-8,2	nein	riegelbildend im TKS (Linie)	voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Meiße, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes an schmaler Stelle möglich

TKS	km	VTK	Lage des VRG	Ausprägung des VRG / Lösung
53a	13,2	nein	riegelbildend im TKS (Linie)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Berger Bach, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes an schmaler Stelle möglich
53a	27,7-28,2; 28,7-31,1	nein	riegelbildend im TKS (Fläche und Linie)	Gehölzausprägung entlang der Örtze und des Bruchbaches; Umgehung bzw. geschlossene Querung (im Natura 2000-Kontext) vorgesehen
53a	32,0-34,4	nein	riegelbildend im TKS (Fläche und Linie)	Gehölzausprägung entlang der Aller; Umgehung bzw. geschlossene Querung (im Natura 2000-Kontext) vorgesehen
53a	33,0-35,7	nein	riegelbildend im TKS (Linie)	voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Fuhsekanal, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes an schmaler Stelle möglich
53b	4,0-4,3	nein	randlich im TKS (Fläche)	westliche Umgehung durch Trassierung möglich
53c	41,9-42,3	nein	riegelbildend im TKS (Linie) im Zusammenhang mit der Ortslage von Luttrum	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Flote, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes möglich
53c	44,5-45,0	nein	riegelbildend im TKS (Fläche und Linie)	Gehölzausprägung entlang der Innerste; geschlossene Querung (im Natura 2000-Kontext) vorgesehen
53c	44,5-45,0	nein	riegelbildend im TKS (Fläche und Linie)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; geschlossene Querung (im Natura 2000-Kontext) vorgesehen
53c	47,6-48,0; 48,9-49,4; 50,4-51,0;	nein	teilweise riegelbildend im TKS (Fläche und Linie)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; geschlossene Querung bzw. östliche Umgehung (im Natura 2000-Kontext) vorgesehen
53c	58,7-59,3	nein	riegelbildend im TKS (Linie)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers ohne Namen, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes möglich
53c	61,9-63,6	nein	randlich im TKS (Fläche)	Umgehung durch Trassierung möglich
53c	70,8-74,2	nein	riegelbildend im TKS (Linie)	Gehölzausprägung entlang der Nette; geschlossene Querung bzw. Umgehung (im Natura 2000-Kontext) vorgesehen
55	22,7-24,2	ja	riegelbildend im TKS (Fläche und Linie)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; geschlossene Querung (im Natura 2000-Kontext) vorgesehen
55	24,6-25,5	ja	riegelbildend im TKS (Fläche)	Gehölzausprägung entlang der Auter; vorhanden westliche Umgehung möglich

TKS	km	VTK	Lage des VRG	Ausprägung des VRG / Lösung
58	4-8-6,2	ja	riegelbildend im TKS (Fläche und Linie)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; geschlossene Querung (im Natura 2000-Kontext) vorgesehen
58	8,0-8,9	ja	riegelbildend im TKS (Fläche und Linie)	geschlossene Querung (im Natura 2000-Kontext) vorgesehen
58	12,0-14,0	ja	randlich im TKS (Fläche)	nördliche bzw. östliche Umgehung im Natura 2000-Kontext vorgesehen
59	5,9	ja	riegelbildend im TKS (Linie)	voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Ihme, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes an schmaler Stelle möglich
59	16,5-16,7	ja	randlich im TKS (Fläche)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; westliche Umgehung möglich
60	5,4-6,0	ja	riegelbildend im TKS (Fläche und Linie)	geschlossene Querung (im Natura 2000-Kontext) vorgesehen
60	27,3-28,0	ja	randlich im TKS (Fläche)	nordöstliche Umgehung möglich
60	28,5-28,7	ja	riegelbildend im TKS (Linie)	voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Wispe, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes an schmaler Stelle möglich
60	31,5-35,3	ja	randlich im TKS (Fläche)	östliche Umgehung im Natura 2000-Kontext vorgesehen
60	43,3	ja	riegelbildend im TKS (Linie)	voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Beke, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes an schmaler Stelle möglich
60	45,4-45,8	ja	riegelbildend im TKS (Fläche und Linie)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; geschlossene Querung (im Natura 2000-Kontext) vorgesehen
61	4,6-4,9	nein	riegelbildend im TKS (Linie)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Leine, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes möglich
61	4,9; 6,4-6,8; 7,4; 8,4; 8,7	nein	randlich im TKS (Fläche)	östliche Umgehung im Natura 2000-Kontext vorgesehen
61	23,5; 24,5	nein	randlich im TKS (Linie)	westliche Umgehung im Natura 2000-Kontext vorgesehen
61	25,8-26,4	nein	riegelbildend im TKS (Linie)	voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Riehe, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes an schmaler Stelle möglich

TKS	km	VTk	Lage des VRG	Ausprägung des VRG / Lösung
61	34,8-35,7	nein	randlich im TKS (Linie)	westliche Umgehung möglich
63	7,3-7,7	nein	randlich im TKS (Fläche)	östliche Umgehung im Kontext mit dem WSG „Seboldshausen“ vorgesehen
66	0,1-0,8	nein	randlich im TKS (Fläche)	südliche Umgehung im Kontext mit dem WSG „Seboldshausen“ vorgesehen
67	0,0-0,1	nein	randlich im TKS (Fläche)	südliche Umgehung im Kontext mit dem WSG „Seboldshausen“ vorgesehen
68	4,4-5,3	nein	randlich im TKS (Linie)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Leine, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes möglich
68	6,3-8,6	nein	randlich im TKS (Fläche und Linie)	südliche Umgehung im Natura 2000-Kontext vorgesehen
194a	3,8-4,3	nein	riegelbildend im TKS (Linie)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; westliche Umgehung im Kontext mit dem WSG „Soltau-Schüttenbusch“ vorgesehen
194a	7,7-8,0; 8,7-9,3	nein	randlich im TKS (Fläche)	westliche Umgehung durch Trassierung möglich
194b	2,0-2,6	nein	riegelbildend im TKS (Fläche und Linie)	Gehölzausprägung entlang der Böhme; geschlossene Querung (im Natura 2000-Kontext) vorgesehen
195a	2,2-4,1	nein	riegelbildend im TKS (Fläche und Linie)	Gehölzausprägung entlang der Böhme; südliche Umgehung bzw. geschlossene Querung (im Natura 2000-Kontext) vorgesehen
195a	6,2-7,3	nein	riegelbildend im TKS (Linie)	voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Große Aue, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes an schmaler Stelle möglich
195b	3,8-6,2	nein	riegelbildend im TKS (Linie)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Beek, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes möglich
195b	7,6-9,4	nein	riegelbildend im TKS (Linie)	voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Wietze, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes an schmaler Stelle möglich
195b	9,6-12,2	nein	randlich im TKS (Fläche)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; nördliche Umgehung im Natura 2000-Kontext vorgesehen

TKS	km	VTK	Lage des VRG	Ausprägung des VRG / Lösung
342	2,3-2,7	nein	riegelbildend im TKS (Linie)	voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Wietze, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes an schmaler Stelle möglich
342	2,5-3,3	nein	randlich im TKS (Fläche)	östliche Umgehung durch Trassierung möglich
344	4,4-5,1	nein	randlich im TKS (Fläche)	westliche Umgehung durch Trassierung möglich

Tabelle 2: Überprüfung der gehölzbestandenen VRG Biotopverbund (RROP Rotenburg, Stand 2017) auf Betroffenheit durch das Vorhaben

TKS	km	VTK	Lage des VRG	Ausprägung des VRG / Lösung
48a	1,1-1,6	ja	riegelbildend im TKS (Fläche)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Beek, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes möglich
48a	4,5-5,4	ja	riegelbildend im TKS (Fläche)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; geschlossene Querung (im Natura 2000-Kontext) vorgesehen
48a	6,7-6,8	ja	riegelbildend im TKS (Fläche)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Beek, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes möglich
48a	12,8- 14,3	ja	riegelbildend im TKS (Fläche)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; geschlossene Querung (im Natura 2000-Kontext) vorgesehen
48a	15,2-16,2	ja	riegelbildend im TKS (Fläche)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; voraussichtlich geschlossene Querung der Fließgewässer Dannreithgraben und Rodau, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes an schmaler Stelle möglich
48a	17,5-19,2	ja	riegelbildend im TKS (Fläche)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; östliche Umgehung möglich bzw. voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Visselbach, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes an schmaler Stelle möglich
48a	26,9-30,8	ja	riegelbildend im TKS (Fläche)	voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Bleckwedeler Graben, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes an schmaler Stelle möglich
48a	30,5-30,9	ja	riegelbildend im TKS (Fläche)	Gehölzausprägung entlang der Lehrde; geschlossene Querung (im Natura 2000-Kontext) vorgesehen

TKS	km	VTK	Lage des VRG	Ausprägung des VRG / Lösung
49	1,1-4,3	nein	riegelbildend im TKS (Fläche)	westliche Umgehung möglich bzw. voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Beek, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes an schmaler Stelle möglich
49	7,6-8,0	nein	riegelbildend im TKS (Fläche)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Lünzener Bruchbach, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes an schmaler Stelle möglich
51a	0,0-0,3	nein	riegelbildend im TKS (Fläche)	nur anteilig Gehölzausprägung vorhanden; voraussichtlich geschlossene Querung der Fließgewässer Lünzener Bruchbach und Rieper Moorbach, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes an schmaler Stelle möglich
51a	3,2-3,8	nein	riegelbildend im TKS (Fläche)	voraussichtlich geschlossene Querung des Fließgewässers Veerse, somit auch geschlossene Querung des Gehölzbestandes an schmaler Stelle möglich
51a	5,0-5,6	nein	randlich im TKS (Fläche)	östliche Umgehung möglich

Im Ergebnis kann für alle VRG Biotopverbund (flächig und linear) die Konformität erreicht werden durch eine

- Umgehung im Rahmen der Trassierung (teilweise bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG anhand einer potentiellen Trassenachse vorgesehen)
- geschlossene Querung im Natura 2000-Kontext (bereits in den Unterlagen nach § 8 NABEG anhand der Wahl der technischen Ausführungsvariante vorgesehen)
- geschlossene Querung in Verbindung mit vorhandenen Fließgewässern

Somit bestätigt sich die Einschätzung der Konformität in Unterlage III zur Bundesfachplanung.

1.1.4 Auswirkungen auf die Gesamtalternativenvergleiche (Prognose)

Da die Konformität nicht als vergleichsrelevantes Kriterium in den Alternativenvergleich einfließt, sind Auswirkungen ohnehin auszuschließen.

Konflikte mit dem Ziel der Raumordnung (VRG Biotopverbund) lassen sich in allen Fällen entweder durch eine entsprechende Trassierung (Umgehung der gehölzbestandenen Flächen) oder durch die Wahl der Ausführungsvariante (ggf. geschlossene Querung, so dass keine Gehölze gerodet werden müssen) vermeiden, so dass sich keine Änderung bei der Bewertung der Konformität einzelner TKS mit den Zielen der Raumordnung ergibt. Es ergeben sich somit auch keine Gründe zur Abschichtung eines TKS aufgrund eines nicht lösbaren Konfliktes mit der Raumordnung.

2 STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG; SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT

2.1 Umgang mit Hinweis auf Begräbniswälder in Niedersachsen (Abschnitt B)

2.1.1 Allgemeine Angaben

Bundesland	Niedersachsen
Landkreis	Celle, Goslar, Heidekreis, Hildesheim, Norder- heim, Region Hannover, Rotenburg/W.
Kommune	mehrere
TKS	48a, 48b, 51a, 51b, 53a, 53c, 55, 58, 60, 61, 62, 68, 194a, 194b, 194c, 195a, 195b, 342, 343
VTK	Ja (aber auch im restlichen Netz)

2.1.2 Neue Erkenntnisse

Für die Unterlagen nach § 8 NABEG wurden Daten zu Begräbniswäldern nicht systematisch abgefragt. Die BNetzA fordert nun eine Ermittlung der Begräbniswälder in Niedersachsen (Abschnitt B), sofern ihre räumliche Ausdehnung und Lage im Korridor für die TK-Beurteilung von Relevanz und die Ermittlung mit zumutbarem Aufwand zu bewerkstelligen ist.

2.1.3 Prüfung und Bewertung

Um den Aufwand in Grenzen zu halten, erfolgt die Ermittlung der Begräbniswälder in zwei Schritten.

- Zunächst werden die Wälder und Gehölzbestände ermittelt, die in Abschnitt B einen Riegel oder eine planerische Engstelle bilden.
- Anschließend werden die vorliegenden Flächennutzungspläne (FNP) der Kommunen, in denen sich derartige Wälder finden, auf das Vorhandensein von Begräbniswäldern überprüft. Da Begräbniswälder im FNP als solche ausgewiesen werden müssen, sollten auf diese Weise alle relevanten Begräbniswälder erfasst werden können.

Trotz vollständiger Abfrage der Bauleitplanung im gesamten TK-Netz im Rahmen der Datenrecherche für die Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG liegen jedoch nicht von allen Kommunen FNP vor, des Weiteren kann nicht immer davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Fassung des FNP der aktuellsten Änderung entspricht. Eine Aktualisierung bzw. Nachrecherche fehlender Bauleitplanung im Hinblick auf dort ausgewiesene Bestattungswälder hat nicht stattgefunden, da dies den zumutbaren Aufwand übersteigen

würde. Stattdessen wurde jedoch zusätzlich eine Abfrage bei den Unternehmen Ruhe-Forst GmbH und FriedWald GmbH durchgeführt.

Die ermittelten relevanten Waldbereiche sowie das Ergebnis der Überprüfung der vorliegenden Bauleitplanung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 3: Überprüfung der Riegel- oder Engstellenbildenden Wälder auf Ausweisung als Begräbniswald im FNP

TKS	Konflikt km	Riegel / Engstelle	VTK?	Stadt / Gemeinde (Landkreis)	Ergebnis
48a	3,0	R	ja	Scheeßel (Rotenburg/W.)	negativ
48a	26,8 – 27,4	R	ja	Visselhövede (Rotenburg/W.)	unklar, nicht durch BLP abgedeckt
48a	29,5 – 30,9	R	ja	Visselhövede (Rotenburg/W.) / Walsrode (Heidekreis)	für Visselhövede nicht bekannt; für Walsrode negativ
48a	46,0 – 46,7	R	ja	Walsrode (Heidekreis)	negativ
48b	1,0 – 1,8	R	ja	Böhme (Heidekreis)	kein Ergebnis; kein FNP vorhanden
48b	8,8 – 10,0	R	ja	Frankenfeld; Ahlden (Heidekreis)	kein Ergebnis; für Rethem kein FNP vorhanden, FNP Ahlden nicht vorhanden
51a	3,2 – 4,5	R	nein	Neuenkirchen (Heidekreis)	negativ bis unklar; nicht komplett durch übermittelte BLP abgedeckt
51a	9,2 – 9,5	E	nein	Neuenkirchen (Heidekreis)	kein Ergebnis; nicht durch übermittelte BLP abgedeckt
51a/b	0,9 – 2,0	E	nein	Neuenkirchen (Heidekreis)	kein Ergebnis; nicht durch übermittelte BLP abgedeckt
53a	R-U-53a-04 7,5	R	nein	Bergen (Celle)	negativ
53a	R-U-53a-05 13,3	R	nein	Bergen (Celle)	negativ
53a	R-U-53a-06 16,0-24,2	R	nein	Winsen/Aller, Bergen (Celle)	negativ bis unklar, Waldflächen weiträumig im unbeplanten Bereich
53a	R-U-53a-07 25,2	R	nein	Winsen/ Aller (Celle)	negativ
53a	R-U-53a-08 27	R	nein	Winsen/ Aller (Celle)	negativ

TKS	Konflikt km	Riegel / Engstelle	VTK?	Stadt / Gemeinde (Landkreis)	Ergebnis
53a	R-U-53a-09 27,6-28,3	R	nein	Winsen/ Aller (Celle)	negativ
53a	R-U-53a-13 31,8	R	nein	Winsen/ Aller (Celle)	unklar, Waldfläche im unbeplanten Bereich
53a	R-U-53a-15 32,7-33,2	R	nein	Winsen/ Aller (Celle)	unklar, Waldfläche im unbeplanten Bereich
53a	R-U-53a-16 bis R-U-53a-21 34,6-38,1	R	nein	Hambühren (Celle)	Friedhof südlich der B214 im Wald dargestellt; im ATKIS DLM nur als Wald abgebildet
53c	R-U-53c-01 bis -03 4,9-6,0	R	nein	Uetze (Region Hannover)	unklar, durch übermittelten FNP Ausschnitt nicht abgedeckt
53c	R-K-53c-03 5,5-6,0	R	nein	Holle (Hildesheim)	unklar, Waldfläche teils im unbeplanten Bereich
53c	R-U-53c-18 51,8-52,4	R (+ Siedlung)	nein	Bockenem (Hildesheim)	negativ
53c	R-U-53c-20 61,0-62,3	R (+ Siedlung)	nein	Bockenem (Hildesheim)	negativ
53c	R-U-53c-24 74,7	R (+ BAB 7+Straße)	nein	Seesen (Goslar)	negativ, bewaldete Flächen teils als Fl. Für LaWi dargestellt.
55	R-U-55-01 2,8	R	ja	Giltlen (Heidekreis)	negativ/unklar, Waldflächen teils im unbeplanten Bereich
55	E-U-55-02 4,0	R (+ Siedlung)	ja	Giltlen (Heidekreis)	negativ/unklar, Waldflächen teils im unbeplanten Bereich
55	19,0	R	ja	Neustadt a. Rbge. (Region Hannover)	negativ
55	R-U-55-08 24,1-24,7	R (+ Siedlung)	ja	Neustadt a. Rbge. (Region Hannover)	negativ
58	E-U-58-01 2,6	R (+ geplantes Wohngebiet)	ja	Garbsen (Region Hannover)	negativ
60	E-U-60-04 21,4	R (+ Siedlung)	ja	Alfeld (Leine) (Hildesheim)	negativ bis unklar, Waldflächen teils im unbeplanten Bereich
60	R-U-60-07 26,4	R	ja	Alfeld (Leine) (Hildesheim)	negativ bis unklar, Waldflächen teils im unbeplanten Bereich

TKS	Konflikt km	Riegel / Engstelle	VTK?	Stadt / Ge- meinde (Land- kreis)	Ergebnis
60	R-K-60-02 28,8-30,1	R (+ Siedlung)	ja	Alfeld (Leine) (Hildesheim)	negativ bis unklar, Wald- flächen teils im unbeplan- ten Bereich
61	R-U-61-02 5,6	R (+ Siedlung + Rohstoffabbau)	nein	Nordstemmen (Hildesheim)	unklar, außerhalb Dar- stellungsbereich des FNP
62	R-U-62-01 4,2	R	nein	Bad Gandersheim (Northeim)	unklar, Auflösung des FNP mangelhaft
66	R-U-66-04 5,6	R (+ Siedlung)	nein	Einbeck (Northeim)	unklar, Bereich im FNP nicht dargestellt
68	R-U-68-01 2,6	R	nein	Einbeck (Northeim)	unklar, Bereich im FNP nicht dargestellt
194a	R-U-194a-07 4,8	R	nein	Soltau (Heidekreis)	negativ
194a	R-U-194a-09 7,7	R (+ Siedlung)	nein	Soltau (Heidekreis)	negativ
194a	R-U-194a-11 9,1	R	nein	Soltau (Heidekreis)	negativ
194b	R-U-194b-02 0,1-0,4	R	nein	Soltau (Heidekreis)	negativ bis unklar, Wald- flächen teils im unbeplan- ten Bereich
194b	E-U-194b-05 3,7	R (+ Siedlung)	nein	Soltau (Heidekreis)	negativ bis unklar, Wald- flächen teils im unbeplan- ten Bereich
194b	R-U-194b-06 4,5	R	nein	Soltau (Heidekreis)	negativ bis unklar, Wald- flächen teils im unbeplan- ten Bereich
194c	R-U-194c-03 2,5	R (+ Siedlung)	nein	Wietzenndorf (Heidekreis)	unklar, im übermittelten FNP nicht dargestellt
194c	R-U-194c-04 3,6	R	nein	Wietzenndorf (Heidekreis)	unklar, im übermittelten FNP nicht dargestellt
194c	E-U-194c-05 5,3	R (+ Siedlung)	nein	Wietzenndorf (Heidekreis)	unklar, im übermittelten FNP nicht dargestellt
195a	R-U-195a-05 4,3	R	nein	Soltau (Heidekreis)	negativ
195a	E-U-195a-07 5,4	R (+ Siedlung)	nein	Soltau (Heidekreis)	negativ
195a	R-U-195a-08 5,8	R (+ Siedlung)	nein	Soltau (Heidekreis)	negativ
195a	R-U-195a-09 6,7-7,1	R	nein	Soltau (Heidekreis)	negativ

TKS	Konflikt km	Riegel / Engstelle	VTK?	Stadt / Gemeinde (Landkreis)	Ergebnis
195a	R-U-195a-10 7,5-7,9	R	nein	Soltau (Heidekreis)	negativ
195a	R-U-195a-12 10,3-10,7	R	nein	Soltau (Heidekreis)	negativ
195b	R-U-195b-01 0,8	R	nein	Soltau (Heidekreis)	für Soltau negativ, für Wietzendorf unklar, im übermittelten FNP nicht dargestellt
195b	R-U-195b-02 3,1	R		Soltau (Heidekreis), Wietzendorf (Heidekreis)	für Soltau negativ, für Wietzendorf unklar, im übermittelten FNP nicht dargestellt
195b	R-U-195b-04 5,5-5,7	R	nein	Wietzendorf (Heidekreis)	unklar, im übermittelten FNP nicht dargestellt
195b	R-U-195b-05 und -06 6,8-8,2	R (+ Siedlung)	nein	Wietzendorf (Heidekreis)	unklar, im übermittelten FNP nicht dargestellt
195b	R-U-195b-07 8,7-9,2	R	nein	Wietzendorf (Heidekreis)	unklar, im übermittelten FNP nicht dargestellt
342	R-U-342-01 3,4	R	nein	Neuenkirchen, Soltau (Heidekreis)	unklar, im unbeplanten Bereich
342	R-U-342-02 5,1	R	nein	Soltau (Heidekreis)	negativ bis unklar, Waldflächen vorwiegend im nicht dargestellten Bereich
342	R-U-342-04 7,2-7,7	R	nein	Soltau (Heidekreis)	negativ bis unklar, Waldflächen vorwiegend im nicht dargestellten Bereich
342	R-U-342-05 9,9	R (+ Siedlung)	nein	Soltau (Heidekreis)	negativ bis unklar, Waldflächen vorwiegend im nicht dargestellten Bereich
343	R-U-343-01 und -02 0,0-2,2	R (+ Siedlung + Gewerbe)	nein	Soltau (Heidekreis)	negativ bis unklar, Waldflächen teils im unbeplanten Bereich
343	R-U-343-03 3,3	R (+ Siedlung)	nein	Soltau (Heidekreis)	negativ bis unklar, Waldflächen teils im unbeplanten Bereich
343	R-U-343-04 und 05 5,2-5,8	R (+ Siedlung)	nein	Soltau (Heidekreis)	negativ bis unklar, Waldflächen teils im unbeplanten Bereich

TKS	Konflikt km	Riegel / Engstelle	VTK?	Stadt / Ge- meinde (Land- kreis)	Ergebnis
343	R-U-343-06 6,0-7,7	R (+ Siedlung + Gewerbe)	nein	Soltau (Heidekreis)	negativ bis unklar, Wald- flächen teils im unbeplan- ten Bereich

In den TKS 49, 344, 53b, 59, 63 und 67 treten keine Waldriegel oder planerische Engstellen mit Waldflächen auf.

Wie aus Tabelle 3 ersichtlich wird, wurde in der Gemeinde Hambühren (LK Celle) ein Tierfriedhof innerhalb des Waldgebiets südlich der B214 identifiziert. Der FNP weist an dieser Stelle im westlichen Bereich des TKS 53a innerhalb einer Waldfläche eine Grünfläche aus. Gemäß des Erläuterungsberichts zum FNP 2020 ist das Ziel die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Tierfriedhof" (vgl. Abbildung 1). Ein Hinweis auf die Fläche ging auch über die formale Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Die Fläche ist bislang nicht in den Unterlagen nach § 8 NABEG berücksichtigt worden.

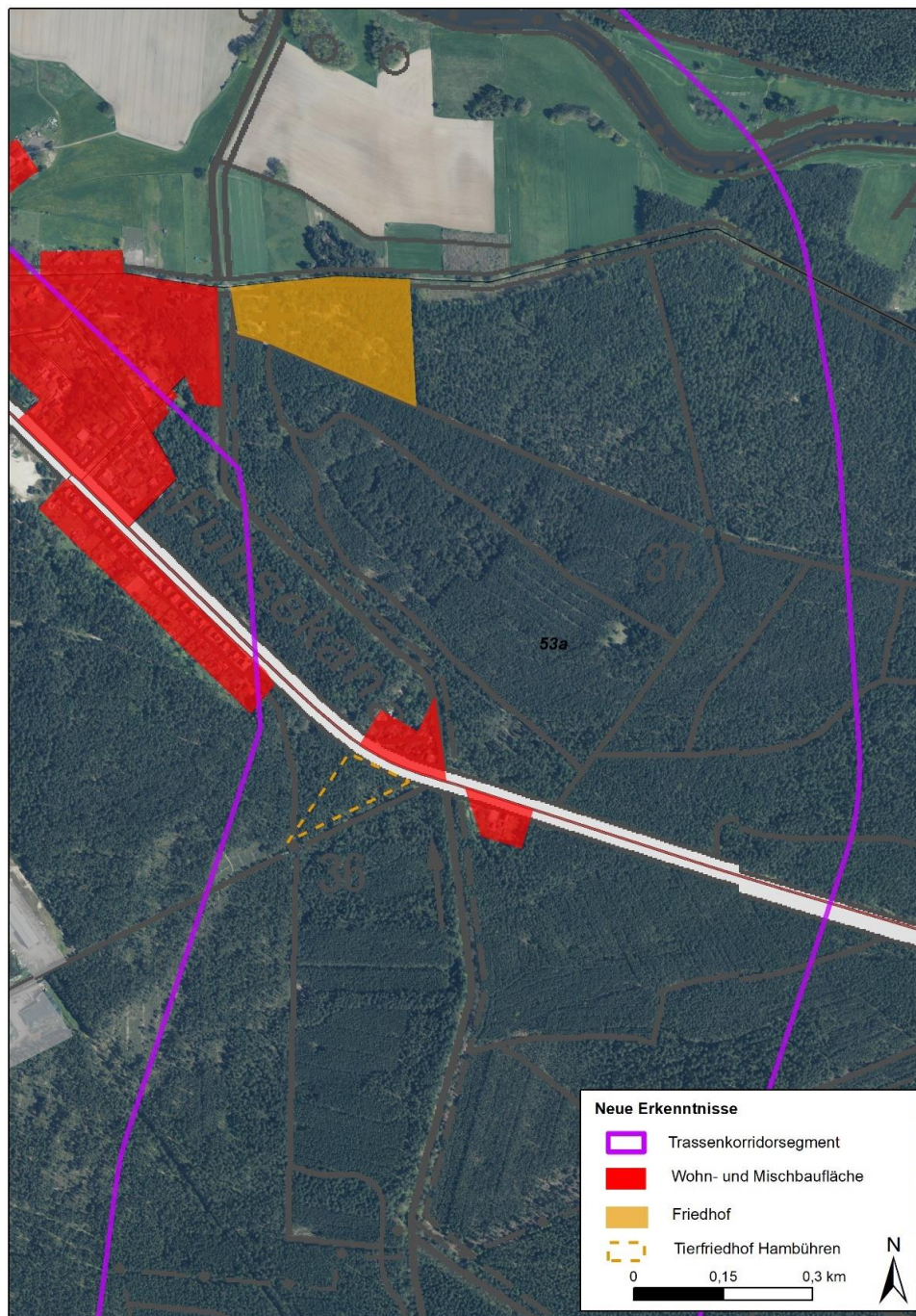


Abbildung 1 Lage des Tierfriedhofs Hambühren

Da, von diesem Hinweis abgesehen, keine weiteren Hinweise dieser Art eingegangen sind, ist anzunehmen, dass auch tatsächlich keine weiteren Begräbniswälder innerhalb der riegel- und engstellenbildenden Wälder im TK-Netz existieren.

Die Abfrage bei der FriedWald GmbH ergab ebenfalls keine Bestattungswälder innerhalb der Trassenkorridore. Die Recherche bei RuheForst GmbH ergab, dass diese selbst keine Bestattungswälder betreibt, sondern lediglich in beratender Funktion für die Städte und Gemeinden tätig ist und keine Flächendaten zu den von ihnen betreuten

Bestattungswäldern vorliegen haben. Trotz mündlich zugesicherter Bereitschaft, das Trassenkorridornetz dahingehend zu prüfen, ob von der RuheForst GmbH betreute Städte und Gemeinden innerhalb der TKS liegen, wurden bis zum 12.12.2019 keine weiteren Informationen geliefert. Telefonische Nachfragen hierzu blieben ebenfalls ohne Erfolg. Die Auswertung der auf der Homepage von RuheForst GmbH verfügbaren Angaben ergab, dass einige der benannten Städte und Gemeinden zwar innerhalb von TKS liegen, eine genauere Überprüfung ergab jedoch, dass der jeweilige Bestattungswald mit Ausnahme des bereits bekannten Bestattungswaldes in Kirchlinteln stets außerhalb der TKS liegt (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Auf der Homepage von RuheForst benannte Städte und Gemeinden mit Bestattungswäldern in Niedersachsen

Gemeinde	innerhalb TKS?	Lage Bestattungswald
Wingst	nein	--
Bockhorn	nein	--
Lauenbrück	ja	außerhalb TKS
Jesteburg	nein	--
Neuenkirchen	ja	außerhalb TKS
Kirchlinteln	ja	innerhalb TKS, aber nicht riegelbildend (bekannt)
Marklohe	nein	--
Bückeburg	nein	--
Bergen	ja	außerhalb TKS
Deister	ja	außerhalb TKS
Bad Essen	nein	--
Gartow	nein	--
Heiningen	nein	--

2.1.4 Auswirkungen auf die Gesamtalternativenvergleiche (Prognose)

Der Tierfriedhof bei Hambühren ist gemäß FNP als Friedhof ausgewiesen worden und somit als Fläche besonderer funktionaler Prägung beim Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen. Friedhöfe weisen wie Wohn- und Mischbauflächen eine sehr hohe spezifische Empfindlichkeit bzw. ein sehr hohes Konfliktpotenzial auf und gehen somit sowohl bei der Ermittlung von Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit als auch über den Flächenanteil in den Gesamtalternativenvergleich ein.

Durch die Berücksichtigung des Tierfriedhofs würde an sich an dieser Stelle kein weiterer Bereich eingeschränkter Planungsfreiheit ergeben, da hier bereits durch die Waldflächen ein Riegel hervorgerufen wird (R-U-53a-16, geringes Realisierungshemmnis). An der Bewertung des Realisierungshemmnis ergibt sich auch unter Berücksichtigung der Fläche des Tierfriedhofs keine Änderung. Darüber hinaus liegen nördlich des Tierfriedhofs direkt an der B214 Wohn- und Mischbauflächen, so dass eine Trassenfindung ohnehin weiter

östlich erfolgen müsste, um diese zu umgehen. Der Passageraum wird somit in diesem Bereich nicht weiter eingeschränkt.

Es ist anzunehmen, dass keine weiteren Begräbniswälder außer dem Tierfriedhof bei Hambühren in Abschnitt B liegen, so dass sich keine weiteren Auswirkungen auf den Variantenvergleich ergeben können.

2.1.5 Lösungsansätze – weiteres Vorgehen

Im Rahmen des Gesamtalternativenvergleiches hat sich das TKS 53a nicht als vorzugswürdig erwiesen. Es sind daher keine weiteren Schritte erforderlich.

Sollte das TKS 53a in der § 12-Entscheidung der BNetzA als vorzugswürdig bewertet werden, müssten die Daten für den nächsten Planungsschritt aufbereitet und bei der Trassenfindung berücksichtigt werden.

3 NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEIT

3.1 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) als mögliche charakteristische Art des LRT 9160 in den FFH-Gebieten in Niedersachsen (Abschnitt B)

3.1.1 Allgemeine Angaben

Bundesland	Niedersachsen
Landkreis	Celle, Heidekreis, Rotenburg/W.
Kommune	mehrere
TKS	48a, 48b, 51a, 53a, 55, 58
VTK	Ja (teilweise)

3.1.2 Neue Erkenntnisse

Der Landkreis Rotenburg/Wümme (Untere Naturschutzbehörde) hat in seiner im Rahmen der Beteiligung nach § 9 NABEG verfassten Stellungnahme vom 05.07.2019 darauf hingewiesen, dass die Herleitung der möglichen charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen in den Natura 2000 Vor- bzw. Verträglichkeitsprüfungen für niedersächsische FFH-Gebiete bei einigen Arten unvollständig sein könnte (vgl. Tabelle 1 in Anhang 1 der Unterlage IV.2 der Bundesfachplanung). In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, dass die Entwürfe der Vollzugshinweise (NLWKN 2009) sich in Überarbeitung befinden und daher teilweise (v. a. Wald-Lebensraumtypen) zeitweise nicht auf der Seite des NLWKN zum Download zur Verfügung standen. In diesen Fällen sollte auf Vorgängerversionen abgestellt werden, die der Behörde zur Verfügung stehen.

3.1.3 Prüfung und Bewertung

Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes erfolgte für alle Arten mit entsprechender Nennung in den Entwürfen der Vollzugshinweise des Landes Niedersachsen eine Prüfung und Bewertung der (neuen) Sachlage entsprechend der Methodik der Bundesfachplanung.

Folgende Arten stellen trotz Nennung in den Vollzugshinweisen des NLWKN gemäß Methodik der Bundesfachplanung keine möglichen charakteristische Arten (cA) dar, da kein besonderer Vorkommensschwerpunkt oder hoher Bindungsgrad der Art an den jeweiligen Lebensraumtyp (LRT) besteht:

- Rebhuhn (*Perdix perdix*): gemäß NLWKN cA für LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*): gemäß NLWKN cA für 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) und 91F0 (Hartholzauenwälder)
- Rotmilan (*Milvus milvus*): gemäß NLWKN cA für 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder), 9120 (Atlantische bodensaure Buchenwälder mit Ilex), 9130 (Waldmeister-

Buchenwälder), 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder), 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) und 91F0 (Hartholzauenwälder)

- Schwarzmilan (*Milvus migrans*): gemäß NLWKN cA für LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwälder), 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) und 91F0 (Hartholzauenwälder)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*): gemäß NLWKN cA für LRT 91F0 (Hartholzauenwälder)
- Kranich (*Grus grus*): gemäß NLWKN cA für LRT 3160 (Dystrophe Stillgewässer)

Der **Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)** ist gemäß NLWKN (2009) als charakteristische Art für den LRT 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) anzusehen und ist zusätzlich bei SSYMAN et al. (1998) für diesen LRT gelistet, so dass er entsprechend der Methodik der Bundesfachplanung (Nennung in mindestens zwei Fachquellen) als mögliche charakteristische Art für den LRT 9160 in Frage kommt. Es erfolgte daher für alle niedersächsischen FFH-Gebiete, die durch das Trassenkorridornetz in Abschnitt B tangiert werden und für die der LRT 9160 ein Erhaltungsziel darstellt, eine nachträgliche bundeslandbezogene Einzelfallprüfung entsprechend der Methodik der Bundesfachplanung.

FFH-Gebiet DE 3623-332 „Laubwälder südlich Seelze“

Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb des Korridors bzw. innerhalb der Stördistanz des Schwarzstorches (500 m-Puffer um die BE-Flächen) der LRT 9160 im Schutzgebiet ausgebildet ist (der STDB gibt ein Vorkommen des LRT mit einer Flächen-größe von 200 ha an). Allerdings entspricht die Ausprägung der Waldflächen im Schutzgebiet nicht den Habitatansprüchen des Schwarzstorches. Die Art besiedelt urwüchsige, große und zusammenhängende Wälder mit Feuchtwiesen, Sümpfen, Waldteichen, Alt-wässern, Bächen usw. Das Schutzgebiet und damit auch die Waldflächen sind relativ schmal ausgeprägt, zudem handelt es sich um Wirtschaftswälder ohne Gewässer ge-prägte Bereiche, die von zahlreichen Wegen durchzogen werden und auch in der Nähe von Siedlungen liegen. Auch in der umliegenden Landschaft sind keine geeigneten Nah-rungshabitate vorhanden. Damit ist ein Vorkommen des Schwarzstorches unwahrscheinlich, was sich auch in den fehlenden Bestandsdaten widerspiegelt (Datengrundlage BFP: keine Raster- oder Punktdaten des NLWKN oder Ornitho). Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu konstatieren.

FFH-Gebiet DE 3724-331 „Hallerburger Holz“

Für dieses Schutzgebiet liegen keine Nachweise der Art vor (Datengrundlage BFP: keine Raster- oder Punktdaten des NLWKN oder Ornitho), zudem ist eine Umgehung des Schutzgebietes deutlich außerhalb der Stördistanz des Schwarzstorches (500 m) möglich. Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu konstatieren.

FFH-Gebiet DE 3824-331 „Limberg bei Elze“

Für dieses Schutzgebiet liegt ein Nachweis der Art vor (Datengrundlage BFP: Ornitho-Rasterdatensatz), eine Umgehung des Schutzgebietes ist jedoch in einem Abstand von mindestens 500 m und damit außerhalb der Stördistanz des Schwarzstorches möglich. Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu konstatieren.

FFH-Gebiet DE 2924-301 „Böhme“

Für dieses Schutzgebiet liegen für die TKS 194b und 195a keine Nachweise der Art vor (Datengrundlage BFP: keine Raster- oder Punktdaten des NLWKN oder Ornitho). Im TKS 48b liegt ein Nachweis der Art in der Umgebung vor (Ornitho-Rasterdatensatz), es befinden sich aber keine geeigneten Bruthabitate (keine oder nur kleine / schmale Waldflächen entlang der Böhme, zudem in unmittelbarer Nachbarschaft zu Siedlungsflächen gelegen) im Korridor bzw. innerhalb der Stördistanz des Schwarzstorches (500 m-Puffer um die BE-Flächen). Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu konstatieren.

FFH-Gebiet DE 3426-301 „Brand“

Für dieses Schutzgebiet liegen keine Nachweise der Art vor (Datengrundlage BFP: keine Raster- oder Punktdaten des NLWKN oder Ornitho), zudem ist eine Umgehung des Schutzgebietes deutlich außerhalb der Stördistanz des Schwarzstorches (500 m) möglich. Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu konstatieren.

FFH-Gebiet DE 3026-301 „Örtze mit Nebenbächen“

Dieses Schutzgebiet bildet gemäß NLWKN einen Bestandteil eines ausgewiesenen Schwarzstorchlebensraums mit landesweiter Bedeutung, es befinden sich aber keine geeigneten Bruthabitate (nur schmale, potenziell geeignete Waldflächen entlang der Örtze, z. T. in unmittelbarer Nachbarschaft zu Siedlungsflächen gelegen) im Korridor bzw. innerhalb der Stördistanz des Schwarzstorches (500 m-Puffer um die BE-Flächen). Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu konstatieren.

Die geeigneteren Bereiche befinden sich nordwestlich des Korridors im Bereich Hasseler Bruch und Schwarzes Moor, hier liegen neben Nachweisen aus Ornitho-Rasterdaten auch konkrete Punktnachweise der Art vor.

FFH-Gebiet DE 3926-331 „Nette und Sennebach“

Für den Südteil des Schutzgebietes bei Seesen liegt ein Nachweis der Art in der Umgebung vor (Datengrundlage BFP: Ornitho-Rasterdatensatz), es befinden sich aber keine geeigneten Bruthabitate (keine oder nur kleine / schmale Waldflächen entlang von Netze und Sennebach, z. T. in unmittelbarer Nachbarschaft zu Siedlungsflächen gelegen) im Korridor bzw. innerhalb der Stördistanz des Schwarzstorches (500 m-Puffer um die BE-Flächen). Eine Betroffenheit der Art ist nicht zu konstatieren.

FFH-Gebiet DE 2723-331 „Wümmeniederung“

Dieses Schutzgebiet bildet sowohl in TKS 48a als auch in TKS 51a einen Bestandteil von flächenscharf ausgewiesenen Schwarzstorchlebensräumen mit landesweiter Bedeutung (Daten der NLWKN und des LK Rotenburg (Wümme)).

In beiden TKS ist jedoch der LRT 9160 im Korridor bzw. innerhalb der Stördistanz der Art (500 m-Puffer um die BE-Flächen) nicht ausgewiesen (LRT-Kartierung des Landes). Die nächsten Flächen des LRT innerhalb des Schutzgebietes befinden sich in TKS 48a nord-östlich von Bothel und haben einen Abstand mindestens 900 m zur potenziellen Trassenachse, die für die Querung des FFH-Gebietes konzipiert und auch der Natura 2000-Prüfung zugrunde gelegt wurde. Eine Betroffenheit des Schwarzstorches als mögliche cA des LRT 9160 ist damit für das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ nicht zu konstatieren.

FFH-Gebiet DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“

Dieses Schutzgebiet bildet in TKS 53a einen Bestandteil eines flächenscharf ausgewiesenen Schwarzstorchlebensraumes mit landesweiter Bedeutung (Daten der NLWKN). In TKS 48b liegt das Schutzgebiet innerhalb eines Ornitho-Rasterdatensatzes für den Schwarzstorch.

Eine flächendeckende LRT-Kartierung liegt für das FFH-Gebiet nicht vor.

In TKS 48b befinden sich keine geeigneten Bruthabitate (nur Offenland vorhanden, keine Waldflächen) im Korridor bzw. innerhalb der Stördistanz der Art (500 m-Puffer um die BE-Flächen).

In TKS 53a sind innerhalb des Schutzgebietes Wälder vorhanden, die potenziell ein Brut habitat für den Schwarzstorch darstellen und auch als LRT 9160 ausgeprägt sein können. Dementsprechend ist der Schwarzstorch als mögliche cA des LRT 9160 im Rahmen der Natura 2000-Prüfung für dieses Schutzgebiet zu berücksichtigen.

Die Querung des Schutzgebietes erfolgt in TKS 53a in geschlossener Bauweise mittels HDD. Dabei liegen die BE-Flächen für die HDD-Bohrung außerhalb des Schutzgebietes. Flächeninanspruchnahmen von potenziellen Bruthabitaten (LRT 9160) können damit ausgeschlossen werden. Da die Waldflächen jedoch z. T. näher als 500 m an den BE-Flächen und damit innerhalb der Stördistanz des Schwarzstorches liegen, sind vorhabenbedingte Auswirkungen durch baubedingte Störungen (Wirkfaktoren 5-1 Akustische Reize und (Schall) sowie 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)) auf den Schwarzstorch als mögliche cA des LRT 9160 möglich.

Es werden ergänzende Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung der störungsbedingten Beeinträchtigungen des Schwarzstorches – hier Bauzeitenregelung (Bau außerhalb der Brutzeit, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.08.) - erforderlich.

Der Konflikt in den Unterlagen zur Bundesfachplanung bezüglich des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ im TKS 53a wurde als Konflikt mit mittlerem Realisierungshemmnis entsprechend der Machbarkeit der HDD-Bohrung bewertet.

Eine Bauzeitenregelung für mögliche cA von FFH-LRT ruft entsprechend der Methodik in der Bundesfachplanung ebenfalls einen Konflikt mit mittlerem Realisierungshemmnis hervor.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich auch bei Berücksichtigung des Schwarzstorchs als mögliche cA des LRT 9160 keine Auswirkungen auf die Konfliktpunktbewertung für das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ im TKS 53a und den Variantenvergleich.

Fazit: In den durch die das Trassenkorridornetz der Bundesfachplanung SuedLink tangierten niedersächsischen FFH-Gebieten in Abschnitt B ist nur im FFH-Gebiet DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ eine Betroffenheit des Schwarzstorchs als mögliche cA des LRT 9160 zu konstatieren.

3.1.4 Auswirkungen auf die Gesamtalternativenvergleiche (Prognose)

Nach der Prüfung des Sachverhaltes ergeben sich keine Änderungen zu dem in den Natura 2000-Unterlagen der Bundesfachplanung dargestellten Stand, also auch **keine Änderungen des Gesamtalternativenvergleichs**.

3.2 Fehlende Berücksichtigung des Birkhuhns (*Tetrao tetrix*) im Umweltbericht und der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung im Abschnitt B

3.2.1 Allgemeine Angaben

Bundesland	Niedersachsen
Landkreis	Celle
Kommune	mehrere
TKS	53a, 195b
VTK	nein

3.2.2 Neue Erkenntnisse

Der Landkreis Celle hat in seiner im Rahmen der Beteiligung nach § 9 NABEG verfassten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht (Unterlage IV.1 der Bundesfachplanung) und auch in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Unterlage IV.3 der Bundesfachplanung) das Birkhuhn als prüfrelevante Art im Bereich des TKS 53a fehlt.

Das Birkwild reproduziert auf dem NATO-Truppenübungsplatz Bergen und kann mit steigender Tendenz auch im Umfeld des Naturschutzgebietes (NSG) LÜ134 „Großes Moor bei Becklingen“ festgestellt werden. Es sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob sich aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanz des Birkhuhns ggf. die Bewertung der Konflikte in diesem Bereich ändern.

Anders als im Prüfauftrag der BNetzA vom 13.11.2019 dargestellt, wurde das Birkhuhn in den Natura 2000-Prüfungen zur Bundesfachplanung (vgl. Unterlage IV.2) berücksichtigt, wenn die Art als Erhaltungsziel ausgewiesen ist (hier z. B. Natura 2000-Vorprüfung für das VSch-Gebiet DE 3124-401 „Truppenübungsplatz Bergen“) bzw. als mögliche cA für einen LRT in Frage kommt (hier z. B. FFH-Gebiete DE 2924-331 „Riensheide“, DE 3125-301 „Großes Moor bei Becklingen“, DE 2924-301 „Böhme“).

3.2.3 Prüfung und Bewertung

Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes erfolgt für das Birkhuhn somit eine artenschutzrechtliche Prüfung und Bewertung der (neuen) Sachlage entsprechend der Methodik der Bundesfachplanung

In den TKS 53a und 195b befinden sich innerhalb des NSG „Großes Moor bei Becklingen“ (deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet DE 3125-301 „Großes Moor bei Becklingen“) und auch in seinem Umfeld (vorrangig innerhalb des sich nördlich anschließenden NSG „Wietendorfer Moor“) Flächen, die entsprechend der CIR-Luftbilddauswertung potenzielle Lebensräume des Birkhuhns bilden (Heide- und Mooregebiete).

Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Baubedingte Tötungen von Individuen (Wirkfaktor 4-1) im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von (potenziellen) Lebensstätten des Birkhuhns (Wirkfaktoren 1-1, 2-1, 2-2) können durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen V01 „Angepasste Feintrassierung“ und V03 „Gehölzentnahmen im Winterhalbjahr (außerhalb der Vogelbrutzeit)“ in Verbindung mit V10 „Umweltbaubegleitung“ ausgeschlossen werden.

Dagegen sind aufgrund der großen Störungsempfindlichkeit der Art (Stördistanz 400 m) durch Annäherung an potenzielle Habitate Auswirkungen durch Störungen (Wirkfaktoren 5-1, 5-2 und 5-4) möglich, die zu einer Aufgabe von Gelegen führen können, sofern sie in der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten. Da die potenziellen Lebensräume des Birkhuhns Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit bilden, sind ggf. umfangreichere Vermeidungsmaßnahmen wie V02 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern. Solche Konflikte mit hohem Realisierungshemmnis finden sich im TKS 53a (km 0,5-2,5, km 3,0-3,5) und 195b (km 11,0-12,0). *Die Maßnahme V02 ist grundsätzlich verzichtbar, wenn im Rahmen der Kartierungen / Datenrecherche auf Planfeststellungsebene bzw. einer Besatzkontrolle vor Bauausführung (Maßnahme V07) nachgewiesen wurde, dass die Art im betreffenden Bereich nicht vorkommt.*

Insgesamt ist für das Birkhuhn ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos oder/und des Beschädigungs- oder Zerstörungsrisikos von Entwicklungsformen unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen auszuschließen.

Anzahl der Konflikte:

- drei Konflikte mit hohem Realisierungshemmnis: TKS 53a (km 0,5-2,5, km 3,0-3,5) und TKS 195b (km 0,5-6,0)

Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m § 44 (5) BNatSchG)

Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingte Inanspruchnahmen für die Verlegung des Erdkabels (Wirkfaktoren 1-1, 2-1, 2-2) und einer damit einhergehenden Veränderung des Bodens (Wirkfaktoren 3-1) sowie die dauerhafte Offenhaltung des Schutzstreifens innerhalb von Gehölzflächen (Wirkfaktoren 2-1, 2-2, 3-6) können durch den Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen V01 „Angepasste Feintrassierung“ in Verbindung mit V10 „Umweltbaubegleitung“ ausgeschlossen werden

Dagegen sind aufgrund der großen Störungsempfindlichkeit der Art (Stördistanz 400 m) durch Annäherung an potenzielle Habitate Auswirkungen durch Störungen (Wirkfaktoren 5-1, 5-2 und 5-4) möglich, die zu einer Aufgabe bzw. einer Nichtbesiedlung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können, sofern sie in der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten. Da die potenziellen Lebensräume des Birkhuhns Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit bilden, sind ggf. umfangreichere Vermeidungsmaßnahmen wie V02 „Jahreszeitliche Bauzeitenregelung“ sowie ggf. CEF-Maßnahmen zur Habitatverbesserung erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern. Das Erfordernis einer umfangreichen und mit ausreichend zeitlichem Vorlauf durchzuführenden CEF-Maßnahme ist zwar als unwahrscheinlich anzusehen, da entsprechende Konflikte i. d. R. mit der Maßnahme V02 sowie auch V01 (so Erhalt von Bereichen mit Brutplatzeignung) lösbar sind, auf Ebene der Bundesfachplanung dennoch nicht sicher ausgeschlossen werden können. *Die Maßnahme V02 sowie ggf. weitere CEF-Maßnahmen sind grundsätzlich verzichtbar, wenn im Rahmen der Kartierungen / Datenrecherche auf Planfeststellungsebene bzw. einer Besatzkontrolle vor Bauausführung (Maßnahme V07) nachgewiesen wurde, dass die Art im betreffenden Bereich nicht vorkommt.*

Eine Beeinträchtigung oder ein Verlust von Bruthabitaten durch Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauzeit (Wirkfaktor 3-3) kann ausgeschlossen werden, da sie ausschließlich temporär über eine eng begrenzte Zeit wirken. Veränderungen des Grundwasserhaushaltes entfalten diesbezüglich nur dann eine Relevanz, wenn sie dauerhaft sind (BFN 2016).

Insgesamt ist für das Birkhuhn die Wahrscheinlichkeit für einen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unter Berücksichtigung der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bzw. durch die aufgeführten Maßnahmen als äußerst gering anzusehen. Die Lage und Anzahl der Konfliktstellen mit hohem Realisierungshemmnis sowie die Bewertung des Konflikts sind den Ausführungen zum Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ zu entnehmen, da die Konfliktbewertung bei beiden Verbotstatbeständen identische Konfliktstellen ergab.

Verbotstatbestand Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen wie akustische und optische Reize oder Erschütterungen (Wirkfaktoren 5-1, 5-2, 5-4) können auch zur Aufgabe bzw. Nichtbesiedlung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, sofern die Störungen kurz vor oder während der Brut- und Aufzuchtzeit auftreten (vgl. Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“).

Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und die Konflikteinstufung entsprechen dem Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“, auf den hier verwiesen wird.

Störungen durch baubedingte Zerschneidungs- und Barrierewirkungen sind für flugfähige Arten nicht relevant.

Insgesamt ist eine potenzielle Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch vorhabenbedingte Störungen unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen auszuschließen. Lage und Anzahl der Konfliktstellen mit hohem Realisierungshemmnis sowie Bewertung des Konflikts sind den Ausführungen zum Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ zu entnehmen, da die Konfliktbewertung bei beiden Verbotstatbeständen identische Konfliktstellen ergab.

Fazit: Durch die artenschutzrechtliche Berücksichtigung des Birkhuhns in den TKS 53a und 195b ergeben sich drei Konfliktpunkte mit hohem Realisierungshemmnis.

3.2.4 Auswirkungen auf die Gesamtalternativenvergleiche (Prognose)

Nach der Prüfung des Sachverhaltes ergeben sich folgende Änderungen zu dem in den Unterlagen zur Bundesfachplanung (hier Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung, Unterlage IV.3 der Bundesfachplanung) dargestellten Stand:

Für die Bereiche km 0,5-2,5 im TKS 53a und km 0,5-6,0 im TKS 195b ergeben sich **keine Auswirkungen auf die Konfliktpunktbewertung und den Variantenvergleich**. Die hier vorhandenen Konfliktpunkte wurden in den Unterlagen zur Bundesfachplanung bereits als Konflikte mit hohem Realisierungshemmnis bewertet (R-U-53a-01, R-U-195b-08). Grund hierfür ist eine Bauzeitenregelung für den Kranich zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

Konfliktpunkt R-U-53a-02 (km 3,0-3,5): bisher Konflikt mit mittlerem Realisierungshemmnis → jetzt Konflikt mit hohem Realisierungshemmnis)

- Der Konflikt wurde in den Unterlagen zur Bundesfachplanung als Konflikt mit mittlerem Realisierungshemmnis bewertet (Vermeidung von Störungen des Birkhuhns als mögliche cA im FFH-Gebiet „Großes Moor bei Becklingen“ durch Bauzeitenbeschränkung). Eine Bauzeitenregelung für mögliche cA von FFH-LRT ruft entsprechend der Methodik in der Bundesfachplanung einen Konflikt mit mittlerem Realisierungshemmnis hervor.

Dagegen ergibt eine Bauzeitenregelung im artenschutzrechtlichen Kontext einen Konflikt mit hohem Realisierungshemmnis (vgl. Unterlage IV.3 zur

Bundefachplanung). Dementsprechend erfolgt durch die Berücksichtigung des Birkhuhns im artenschutzrechtlichen Kontext eine Höherstufung des Konfliktpunktes.

Die Höherstufung hat jedoch **keine Auswirkungen auf das Ergebnis des Variantenvergleichs**. Der östliche Strang, zu dem auch das TKS 53a gehört, wurde in den Unterlagen zur Bundesfachplanung als schlechter bewertet. Die höhere Konfliktbewertung durch die artenschutzrechtliche Berücksichtigung des Birkhuhns unterstreicht das Ergebnis noch. Konkret betrifft dies die folgenden Vergleiche:

- **Vergleich X01:** Das Setzen eines orangenen Konfliktpunktes in TKS 53a hätte zur Folge, dass der Oststrang (= nicht VTK) nun 24 statt 23 Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit mit hohem Realisierungshemmnis (orange Konfliktpunkte) aufweist; damit ein noch deutlicher Unterschied gegenüber dem Weststrang mit 12 orangenen Konfliktpunkten. Auch der Unterschied bei den Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit mit mittlerem Realisierungshemmnis (gelbe Konfliktstellen) ist mit 19 (Weststrang) zu 25 (Oststrang) entsprechend deutlich. Der Bewertungsschritt (BWS) 1 würde sich also nicht ändern, das Ergebnis des Variantenvergleichs bliebe gleich.
- **Vergleich X02:** Auch hier bleibt das Ergebnis des Variantenvergleichs eindeutig gleich, da der Unterschied bei den Bereichen mit eingeschränkter Planungsfreiheit ebenfalls deutlich ist: der Oststrang (= nicht VTK) weist bislang 22 orangene Konfliktpunkte ggü. dem Weststrang mit 12 orangenen Konfliktpunkten auf. Bei Berücksichtigung eines weiteren Bereichs eingeschränkter Planungsfreiheit mit hohem Realisierungshemmnis am Oststrang läge der Unterschied damit sogar bei 11 orangenen Konfliktpunkten.
- **Vergleich X07:** Auch hier bleibt das Ergebnis des Variantenvergleichs eindeutig gleich, da der Unterschied bei den Bereichen mit eingeschränkter Planungsfreiheit hier noch deutlicher ist: der Oststrang (= nicht VTK) weist bislang 13 orangene Konfliktpunkte ggü. dem Weststrang mit 11 orangenen Konfliktpunkten auf. Bei Berücksichtigung eines weiteren Bereichs eingeschränkter Planungsfreiheit mit hohem Realisierungshemmnis am Oststrang läge der Unterschied sogar bei 3 orangenen Konfliktpunkten, wobei das Ergebnis von BWS 1 nicht anders ausfallen kann.

3.2.5 Lösungsansätze – weiteres Vorgehen

Im Rahmen des Gesamtalternativenvergleiches hat sich das TKS 53a nicht als vorzugswürdig erwiesen. Es sind daher keine weiteren Schritte erforderlich.

Sollte das TKS 53a in der § 12-Entscheidung der BNetzA als vorzugswürdig bewertet werden, müssten die Daten für den nächsten Planungsschritt aufbereitet und bei der Trassenfindung berücksichtigt werden.

4 SONSTIGE ÖFFENTLICHE UND PRIVATE BELANGE

4.1 Versuchsflächen des Bundessortenamtes

4.1.1 Allgemeine Angaben

Bundesland	Niedersachsen
Landkreis	Region Hannover
Kommune	Neustadt a. Rübenberge.
TKS	55
VTK	ja

4.1.2 Neue Erkenntnisse

Das Bundessortenamt (BSA) weist in seiner Stellungnahme vom 04.11.2016 darauf hin, dass an der Prüfstelle Scharnhorst bestimmte Pflanzensortenprüfungen in Form von Parzellenexaktversuchen stattfinden.

„Im Rahmen einer weitgestellten Fruchtfolgeplanung werden die verfügbaren ca. 110 ha landwirtschaftliche Ackerfläche als Versuchs- und als Ausgleichsflächen zwingend gebraucht.“

Das BSA weist zudem daraufhin, dass durch die Verlegung eines Erdkabels auf diesen Flächen keine Feldversuche, die für die Durchführung der amtlichen Sortenprüfungen maßgeblich sind, mehr durchgeführt werden könnten.

„Eine Grundvoraussetzung für den Anbau der Prüfungen von Pflanzensorten ist die Homogenität und Beständigkeit des Bodens. Verdichtungen und Umwälzungen von Boden beeinflussen das Wachstum der Prüfungskulturen enorm, sodass keine aussagefähige Ergebniserhebung und -auswertung auf diesen Flächen möglich sind. Durch Erdarbeiten würden die o. a. Flächen sowie auch die anliegenden zugehörigen Flächen des Bundessortenamts nicht nur in der Bauphase nicht mehr nutzbar sein, sondern fallen langfristig für die vom Bundessortenamt an der Prüfstelle Scharnhorst vorgesehenen Prüfungen aus. Dies beeinflusst den gesamten Prüfungsbetrieb in einem nicht vertretbaren Maße. In dieser Region sind keine weiteren, für den exakten Feldversuchsanbau geeigneten Ackerflächen mehr verfügbar.“

Die Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) vom 10.07.2019 weist ebenfalls auf die Bedeutung der Prüfstelle Scharnhorst hin.

„Diese Prüfungen werden zu großen Teilen nur an diesem einen Standort in Deutschland und Europa durchgeführt und sind deshalb essentiell für den europaweiten Marktzugang von neuen Pflanzensorten, die in kostenintensiver, jahrelanger aufwendiger Arbeit in hochspezialisierten Züchtungsunternehmen entwickelt wurden.“

4.1.3 Prüfung und Bewertung

In der Stellungnahme werden die betroffenen Flächen nicht kartografisch dargestellt, es werden lediglich Flurstücke angegeben, die durch das TKS 55 betroffen sind.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Kommentar
Basse	3	118	Die Leitung sollte im westlichen Bereich des Korridors gelegt werden, um die Prüfungsflächen zu umgehen.
Basse	2	116/1	
Basse	2	85/1	
Basse	2	89/1	
Basse	3	91/3	
Neustadt	29	18/2	Die Leitung sollte im östlichen Bereich des Korridors gelegt werden, um die Prüfungsflächen zu umgehen.

Abbildung 2: Betroffene Flächen in TKS 55 (gemäß Stellungnahme vom 04.11.2016)

Mithilfe des ALKIS lassen sich nicht alle Flächen eindeutig zuordnen. Für die beiden gelb markierten Flächen in Abbildung 2 ist somit die Lage im TKS nur anzunehmen (vermutlich ist Flur 2 statt Flur 3 genannt).

Abbildung 3 zeigt die Ausdehnung der Flächen bei Scharnhorst und Mecklenhorst. Diese befinden sich bei Scharnhorst eher randlich im östlichen Bereich des TKS, während sie bei Mecklenhorst angrenzend an die geplanten Flächen des B-Plans Nr. 164 „Neubauvorhaben Friedrich-Löffler-Institut“ weit in den Korridor hineinragen.

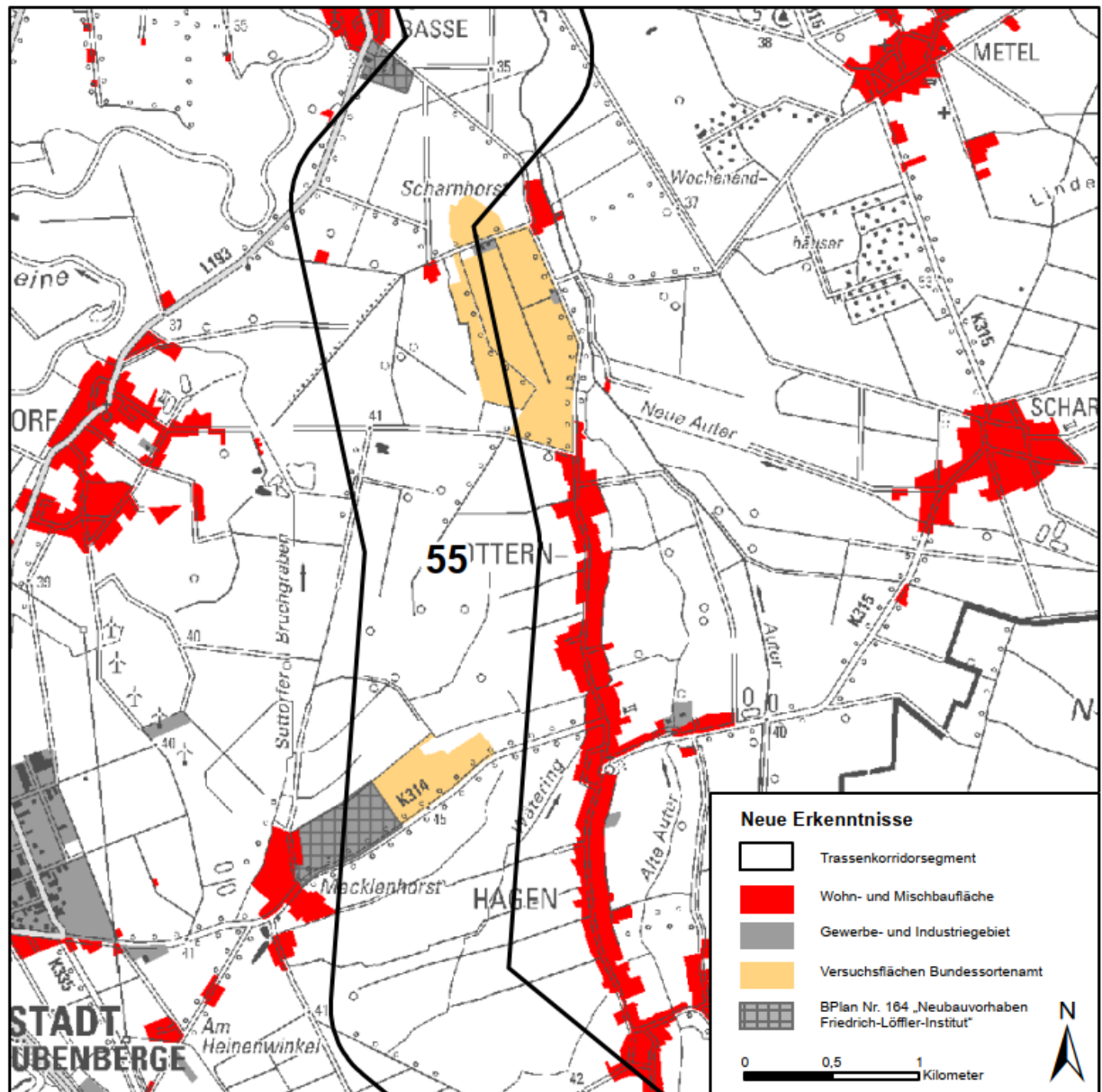


Abbildung 3: Darstellung der Flächen des BSA (Annahme auf Basis der Stellungnahme vom 04.11.2016)

4.1.4 Auswirkungen auf die Gesamtalternativenvergleiche (Prognose)

Auch durch die qualitative Berücksichtigung der neuen Flächenausdehnungen im Alternativenvergleich ergibt sich kein anderes Vergleichsergebnis, da die Flächen nur geringfügig groß sind (ca. 100 ha).

4.1.5 Lösungsansätze – weiteres Vorgehen

Im Rahmen des Gesamtalternativenvergleiches hat sich das TKS 55 als vorzugswürdig erwiesen. Sollte das TKS 55 in der § 12-Entscheidung der BNetzA als vorzugswürdig

bewertet werden, müssten die Daten für den nächsten Planungsschritt aufbereitet bzw. bei der Trassenfindung berücksichtigt werden.

Es erscheint nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch eine Trassenführung westlich bzw. östlich der Versuchsflächen möglich (Passageraum ca. 160 m), wodurch keine Beeinträchtigungen anzunehmen sind. Der Passageraum ist in diesen Bereichen noch ausreichend groß.

4.2 Freilandmesse „Potato Europe“

4.2.1 Allgemeine Angaben

Bundesland	Niedersachsen
Landkreis	Region Hannover
Kommune	Springe
TKS	59
VTK	ja

4.2.2 Neue Erkenntnisse

Im Rahmen des Erörterungstermins am 10.09.2019 in Hannover wurde in einem Redebeitrag daraufhin gewiesen, dass rund um das Rittergut Bockerode in TKS 59 das Messegelände für die „PotatoEurope“ liegt. Die Messe „PotatoEurope“ ist eine internationale Veranstaltung rund um die Kartoffelbranche, die jährlich in einem der vier Partnerländer Belgien, Deutschland, Frankreich, Niederlande stattfindet und von der DLG Service GmbH organisiert wird. Diese Messe wird 2022 erneut in Deutschland ausgerichtet, zudem ist auch eine Messe für 2026 angesetzt. Neben fachlichen Informationen zu den Themen Züchtung, Düngung, Pflanzenschutz, Technik für die Produktion und die Verarbeitung sowie Handel werden auf dem Messegelände auch Feldversuche, Maschinenvorführungen zum Legen, Roden und Verladen sowie Infoveranstaltungen abgehalten. Die Zugänglichkeit und uneingeschränkte Nutzung der Freiflächen sind dementsprechend erforderlich für die Ausrichtung der Veranstaltung.

Im Nachgang zum Erörterungstermin wurde durch eine Stellungnahme des Einwenders ein Lageplan der Flächen übersandt (vgl. Abbildung 4).

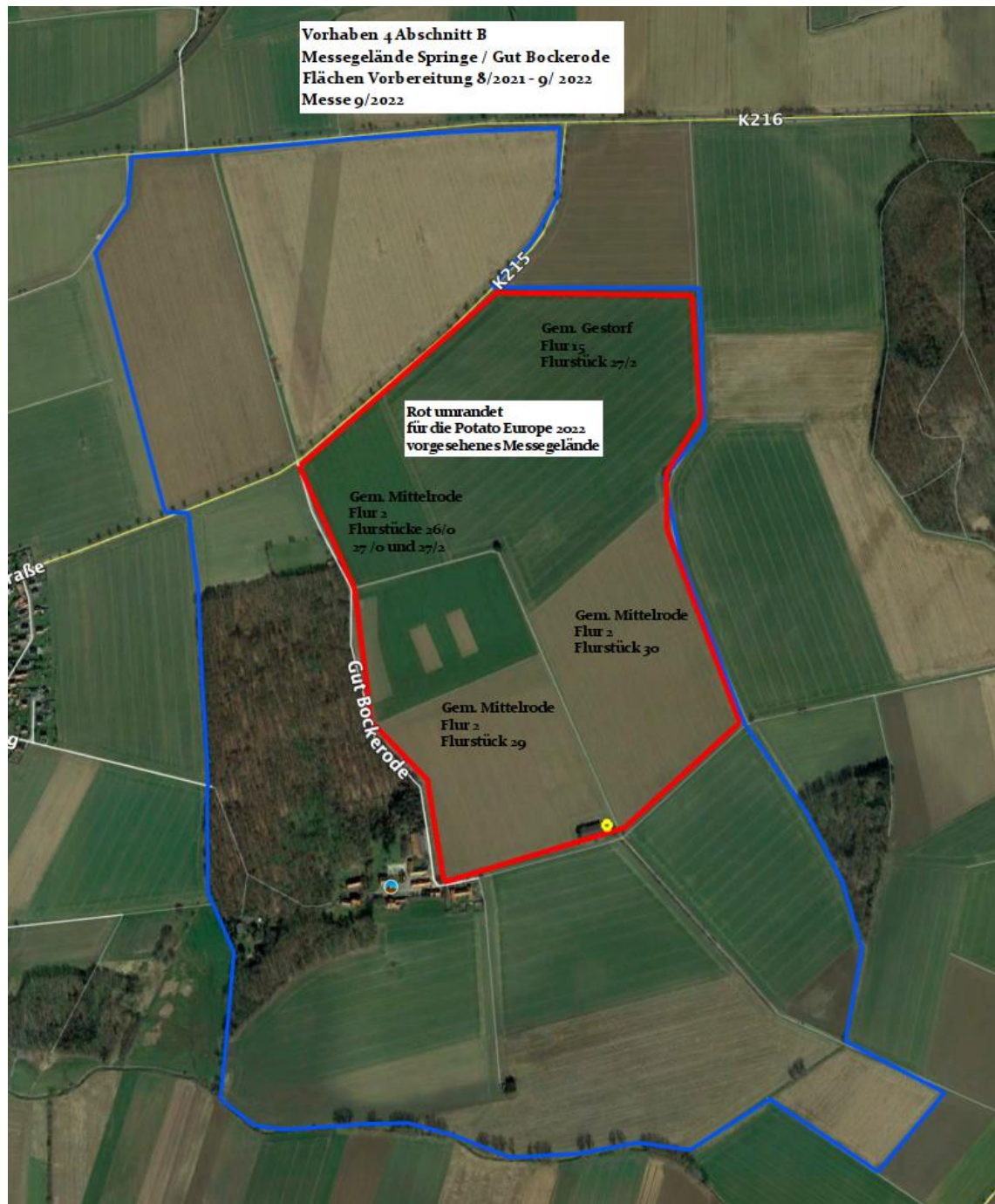


Abbildung 4: Darstellung des Messeareals (gemäß Mitteilung des Einwenders vom 11.09.2019)

Ergänzend weist der Einwender in seiner Stellungnahme vom 09.07.2019 auf weitere Konfliktpunkte mit dem geplanten Erdkabelvorhaben hin.

„Die Verlegung des Erdkabels durch unseren Betrieb würde die Veranstaltung 2022 und zukünftige Veranstaltungen verhindern. Die Errichtung von verankerten Zeltbauten, Messehallen und von Fahnenmasten sind auf der Trasse nicht erlaubt. Die für Vergleichsparzellen benötigte absolute Homogenität des Bodens wird zerstört. Neueste digitale und GPS

gestützte Technik kann im Magnetfeld der Trasse nicht mehr vorgeführt werden. Ein großer Teil der Technik- Aussteller fliehe weg.

Ein Ausweichen auf andere Felder ist nicht möglich, da eine befestigte Straße entlang des Messegeländes unabdingbar ist."

4.2.3 Prüfung und Bewertung

Die in Abbildung 5 dargestellte Fläche für das vorgesehene Messegelände liegt vollständig im TKS 59 und grenzt unmittelbar an die Waldfläche sowie das Rittergut Bockerode an. Eine Umgehung der Fläche innerhalb des Korridors wäre somit voraussichtlich nicht möglich.

Es ist derzeit davon auszugehen, dass in der Regel durch die Bauarbeiten für einen einfachen Kabelgraben ein Grundstück ca. 4 bis 6 Wochen in Anspruch genommen wird. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange könnten womöglich eintreten, wenn zeitgleich zum geplanten Messezeitraum vom 07./08.09.2022 (voraussichtlich) auch die Bauarbeiten für das Erdkabelvorhaben erfolgen und Flächen der PotatoEurope 2022 direkt betroffen sind.

Zum einen wäre eine Bauzeitenbeschränkung auf einen entsprechenden Zeitraum vor und nach der Messeveranstaltung im Jahr 2022 für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Messeveranstaltung denkbar. Zum anderen könnten auch durch andere Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Hier käme beispielsweise das Legen der Kabel in Leerrohre im Bereich des Messegeländes in Betracht. Hierfür müsste der Kabelgraben nur auf kurzen Stücken geöffnet werden und könnte nach Einbringen der Leerrohre sofort wieder geschlossen werden; das Einziehen der Kabel könnte dann später erfolgen und würde keine zeitlichen Überschneidungen mit der Messeveranstaltung bedeuten. Beide Möglichkeiten würden voraussichtlich ausreichen, um erhebliche Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange (Durchführung der geplanten Veranstaltung) zu vermeiden.

Zwar wird seitens der Einwender auch auf im Bereich des Rittergutes Bockerode vorhandene Versuchs- und Vorführflächen (Vergleichsparzellen mit homogenen Böden) hingewiesen, für die eine Inanspruchnahme ausgeschlossen werden sollte. Anhand des mitgesandeten Lageplanes (Abbildung 4) lassen sich diese jedoch nicht eindeutig verorten oder in ihrem Umfang abgrenzen. Die konkrete Beeinträchtigung kann deshalb derzeit nicht abgeschätzt werden. Es besteht jedoch grundsätzlich auch die Möglichkeit, die betreffenden Flächen grabenlos, z. B. durch eine Bohrung zu queren und Eingriffe von vornherein auszuschließen.

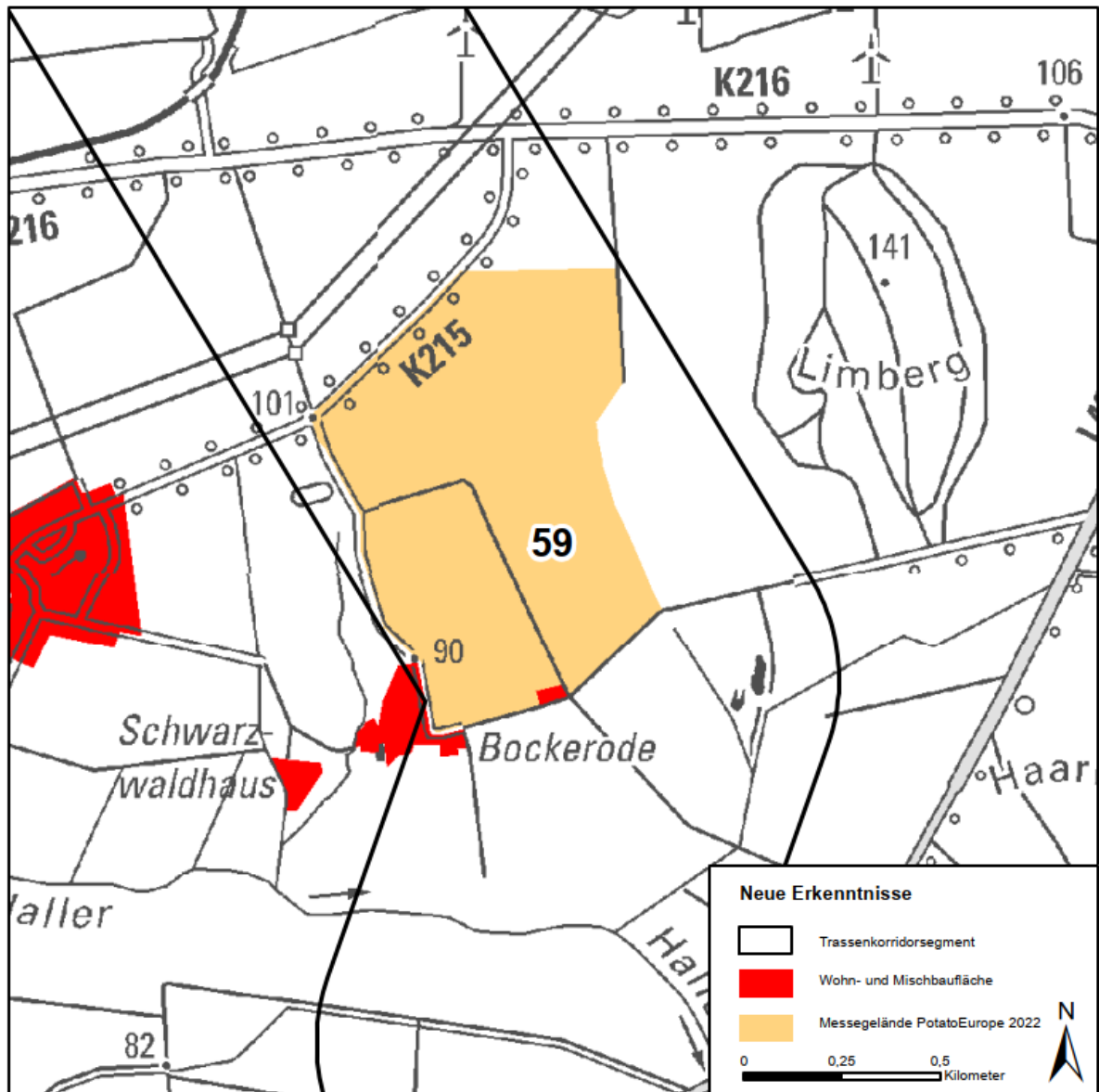


Abbildung 5: Geplante Flächen der PotatoEurope 2022 in TKS 59

4.2.4 Auswirkungen auf die Gesamtalternativenvergleiche (Prognose)

Fachlich unterscheidet sich eine im Sinne der Veranstalter anzusetzende Bauzeitenbeschränkung nicht von einer, die wegen artenschutzrechtlicher Konflikte z.B. während der Brutzeit sensibler und artenschutzrelevanter Arten einzuhalten ist. Eine solche Bauzeitenbeschränkung aus Artenschutzgründen geht mit einem orangenen Konfliktpunkt in den Variantenvergleich ein. Obwohl im Hinblick auf die Durchführung des Messe PotatoEurope die rechtlichen Vorgaben nicht in gleichem Maße restriktiv sind, wie im Hinblick auf den Artenschutz, und demnach voraussichtlich keine unmittelbare Verpflichtung besteht, die Bauzeitenbeschränkung im Variantenvergleich zu berücksichtigen, wurde zur Sicherheit überprüft, welche Auswirkung ein orangener Konfliktpunkt im Bereich des Messegeländes auf den Variantenvergleich hätte.

TKS 59 ist Teil der Alternativenvergleiche X01, X02 und X08.

Vergleich X01:

Das Setzen eines orangenen Konfliktpunktes bei Gut Bockerode hätte zur Folge, dass der Weststrang (=VTK) nun 13 statt 12 Bereiche eingeschränkter Planungsfreiheit mit hohem Realisierungshemmnis (orange Konfliktpunkte) aufweist; damit bestände dennoch ein deutlicher Unterschied gegenüber dem Oststrang mit 23 orangenen Konfliktpunkten. Auch der Unterschied bei den Bereichen eingeschränkter Planungsfreiheit mit mittlerem Realisierungshemmnis (gelbe Konfliktstellen) wäre mit 19 (Weststrang) zu 25 (Oststrang) entsprechend deutlich. Der Bewertungsschritt 1 würde sich also nicht ändern, das Ergebnis des Variantenvergleichs bliebe gleich.

Vergleich X02:

Auch hier bleibt das Ergebnis des Variantenvergleichs eindeutig gleich, da der Unterschied bei den Bereichen mit eingeschränkter Planungsfreiheit ebenfalls deutlich ist: der Weststrang (= VTK) weist bislang 12 orangene Konfliktpunkte ggü. dem Oststrang mit 22 orangenen Konfliktpunkten auf. Bei Berücksichtigung eines weiteren Bereichs eingeschränkter Planungsfreiheit mit hohem Realisierungshemmnis am Weststrang läge der Unterschied damit immer noch bei 9 orangenen Konfliktpunkten.

Vergleich X08:

Auch hier bleibt das Ergebnis des Variantenvergleichs eindeutig gleich, da der Unterschied bei den Bereichen mit eingeschränkter Planungsfreiheit hier noch deutlicher ist: der Weststrang (= VTK) weist bislang 21 orangene Konfliktpunkte ggü. dem Oststrang mit 33 orangenen Konfliktpunkten auf. Bei Berücksichtigung eines weiteren Bereichs eingeschränkter Planungsfreiheit mit hohem Realisierungshemmnis am Weststrang läge der Unterschied damit immer noch bei 11 orangenen Konfliktpunkten.

4.2.5 Lösungsansätze – weiteres Vorgehen

Im Rahmen des Gesamtalternativenvergleiches hat sich das TKS 59 als vorzugswürdig erwiesen. Sollte das TKS 59 in der § 12-Entscheidung der BNetzA als vorzugswürdig bewertet werden, müssten die Daten für den nächsten Planungsschritt aufbereitet bzw. bei der Trassenfindung berücksichtigt werden.

Die geplanten Flächen der PotatoEurope 2022 liegen vollständig im Korridor und grenzen direkt an die Wohnbebauung des Guts Bockerode sowie die vorhandene Waldfläche an. Somit sind keine Möglichkeiten zu einer Umgehung innerhalb des TKS 59 gegeben. Als Lösungsansätze erscheint nach derzeitigem Kenntnisstand neben einer abgestimmten Trassierung entlang von vorhandenen Wege- und Nutzungsstrukturen im Rahmen der Planfeststellung auch eine Bauzeitenbeschränkung für die Zeit der Durchführung der Messe als möglich. Bei der Trassierung ist insbesondere auch die konkrete Lage der Versuchs- und Vorführflächen zu berücksichtigen, um diese bestenfalls vollständig umgehen

zu können und somit Beeinträchtigungen von vornherein auszuschließen. Hierzu empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit den Flächenbesitzern und Messeveranstaltern.

Die Unterlagen nach § 8 NABEG zeigen eine allgemeine Technologieoffenheit hinsichtlich Verlegearten auf. D.h. die Wahl der Bauweise ist auch ein Resultat der in der Planfeststellungsphase durchzuführenden Detailplanung und Baugrunduntersuchungen und kann bisher (mit Ausnahme der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen) nicht festgelegt werden. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit betroffene Flächen grabenlos, z. B. durch eine Bohrung zu queren und Eingriffe in die Vergleichsparzellen von vornherein auszuschließen. Bei der geschlossenen Bauweise (in Bohrungen) werden Kabel in größerer Tiefe als bei der offenen Bauweise verlegt. Mit der größeren Verlegetiefe der Kabel sinken zudem auch die Temperatúrauswirkungen an der Oberfläche.

Das Verlegen des Erdkabels hat keine Auswirkung auf RTK-gesteuerte Landmaschinen. Die Positionierungssysteme können die notwendigen Frequenzen weiterhin ungestört empfangen.

4.3 Versuchsflächen des Thünen Instituts

4.3.1 Allgemeine Angaben

Bundesland	Niedersachsen
Landkreis	Hildesheim
Kommune	Adenstedt
TKS	61
VTK	nein

4.3.2 Neue Erkenntnisse

Das Thünen Institut weist in seiner Stellungnahme vom 23.11.2016 (sowie vom 02.06.2019) darauf hin, dass sich bei Adenstedt sensible Ackerflächen befinden, auf denen ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördertes Forschungsvorhaben BonaRes (= Boden als nachhaltige Ressource für die Bioökonomie) durchgeführt wird.

„Unter dem Titel SOILASSiSt werden über einen Zeitraum von 2015 bis 2024 im Verbund mehrerer Forschungsinstitutionen Feldversuche auf 4 Ackerschlägen mit einer Fruchtfolge Zuckerrüben – Winterweizen - Silomais - Winterweizen angelegt und wissenschaftlich ausgewertet. Diese Flächen [...] sind für das Projekt von außerordentlichem Wert, da auf diesen Flächen seit 20 Jahren Konservierende Bodenbearbeitung praktiziert wird. Das im Boden eingestellte Gleichgewicht und die verbesserte Tragfähigkeit dieser nachhaltigen Bodenbewirtschaftung sind wichtige Voraussetzungen für das Projekt. Darüber hinaus wurden seit Mitte 2015 umfangreiche Untersuchungen auf diesen Flächen durchgeführt, welche die Grundlagen für die weiteren Untersuchungen und Forschungsaktivitäten im

Projektverlauf darstellen. [...] Eine Verlegung des Erdkabels durch diese Versuchsflächen würde nicht nur während der Bauphase die wissenschaftlichen Untersuchungen in großer Breite (Baugrube 30-40 m + Baustraßen beidseitig) unmöglich machen. Auch nach Wiedereinfüllen des Bodens sind die Flächen für unsere Zwecke nicht mehr zu nutzen, da es weit mehr als 10 Jahre braucht bis sich ein Gleichgewicht im Boden halbwegs wiedereingestellt hat.“

Seitens des Thünen Instituts konnte 2016 auch ein Lageplan zur Verfügung gestellt werden, der die vier Versuchsflächen bei Adenstedt darstellt.

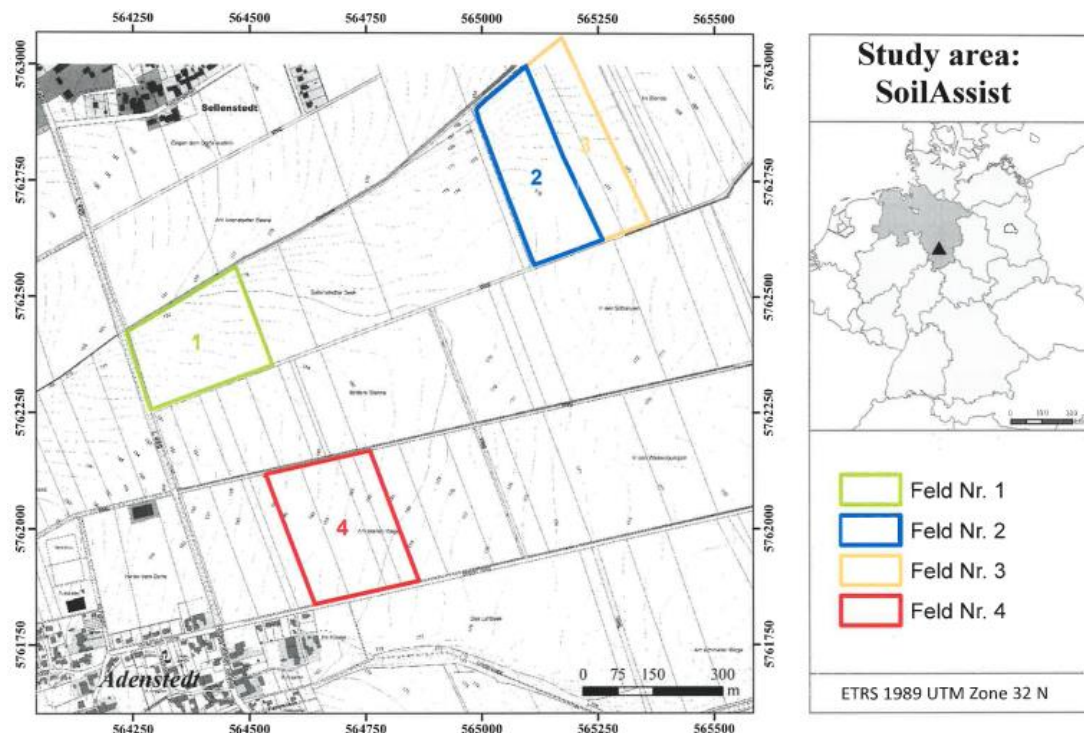


Abbildung 6: Darstellung der Flächen des Thünen Instituts (gemäß Stellungnahme vom 23.11.2016)

4.3.3 Prüfung und Bewertung

Lediglich zwei Flächen (Nr. 2 und 3) liegen teilweise im TKS 61. Diese Flächen sind digitalisiert und bereits in der Unterlage V zur Bundesfachplanung als Kriterium „Sonder- und Dauerkulturen“ verbal aufgenommen worden (Kap. 4.2.2).

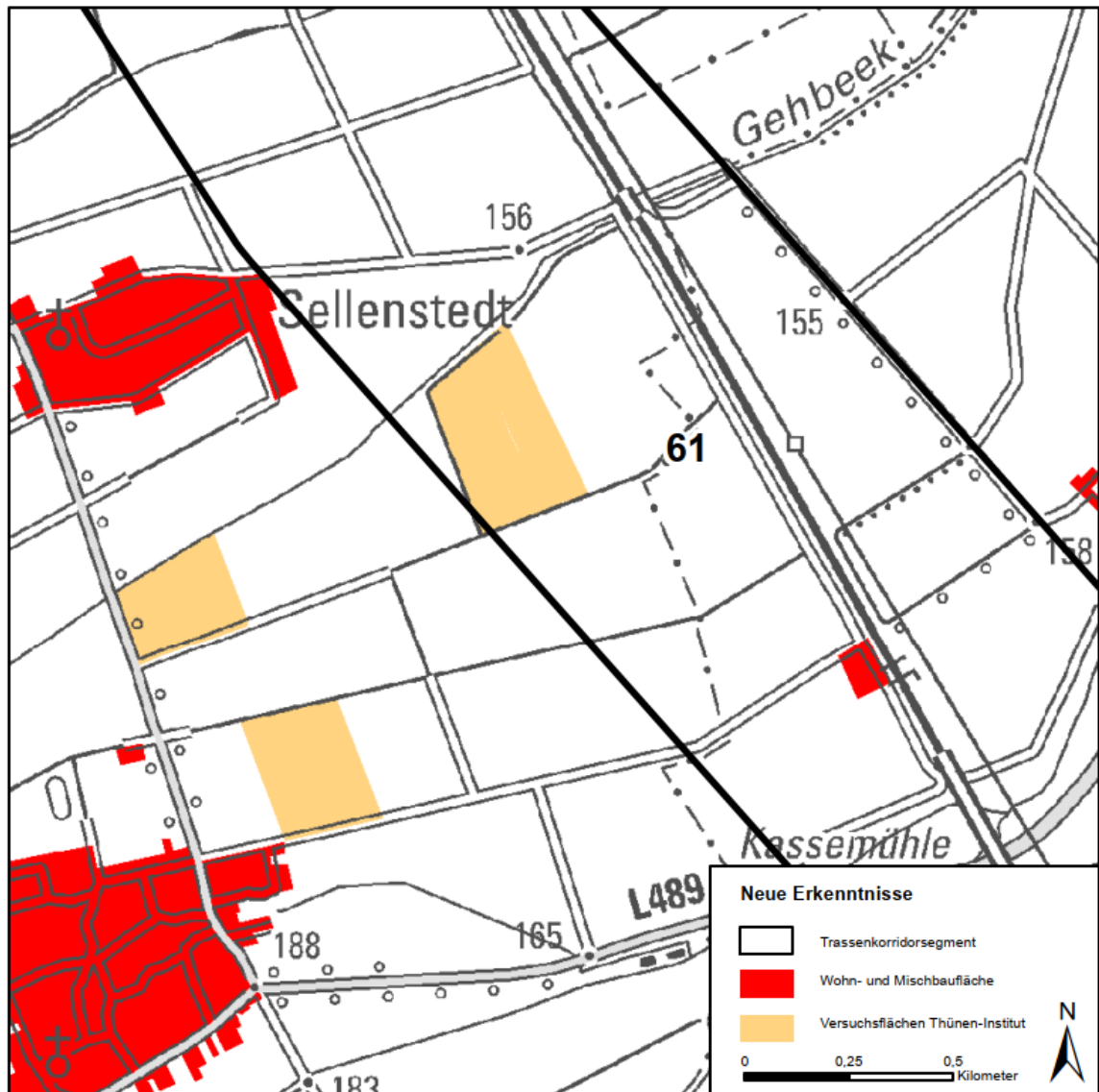


Abbildung 7: Versuchsflächen des Thünen-Instituts in TKS 61

Dort werden diese tabellarisch für jedes TKS über dessen gesamte Breite sowohl qualitativ als auch quantitativ (Bilanzierung) betrachtet. Ein besonderes Augenmerk wird auf Dauerkulturen gelegt, welche sich signifikant im Untersuchungsraum bzw. über die gesamte Breite des Untersuchungsraumes (Trassenkorridor) erstrecken. Unter „signifikant“ wird im Wesentlichen eine zentrale Lage im Raum bzw. eine großflächige Ausdehnung einer Fläche verstanden (z. B. Sonderkultur erstreckt sich über gesamte Breite des Korridors; ragt zu weiten Teilen in den Korridor hinein).

TKS-Nr.	Sonder- / Dauerkulturen im Untersuchungsraum (gesamt / Flächenanteil)	Qualitative Merkmale in Bereichen ohne obligatorische Trassenachse
61	14,8 ha / 0,4 %	Vereinzelte liegen bei Burgstemmen (km 5,0) zwei Flächen mit der Funktion „Baumschule“ randlich im TKS. Hinzu kommen Feldversuchsflächen eines Forschungsvorhabens, die zwischen Adenstedt und Sehlern bei km 24,5 randlich im Korridor liegen. Aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung ist eine Umgehung voraussichtlich in allen Fällen möglich, Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Abbildung 8: Auszug aus Unterlage V zu Abschnitt B (Kap. 4 „Belange der Landwirtschaft und Teichwirtschaft“)

Auch unter Berücksichtigung der Versuchsfläche ist anhand der abgestimmten Methode (vgl. Unterlagen nach § 8 NABEG) kein Bereich eingeschränkter Planungsfreiheit zu identifizieren, da Sonderkulturen kein riegelbildendes Kriterium darstellen.

4.3.4 Auswirkungen auf die Gesamtalternativenvergleiche (Prognose)

Die qualitative Berücksichtigung der Flächen im Alternativenvergleich ist erfolgt (Stand der Flächen mit Mitteilung vom März 2018). Auswirkungen auf das Vergleichsergebnis sind somit auszuschließen.

4.3.5 Lösungsansätze – weiteres Vorgehen

Im Rahmen des Gesamtalternativenvergleiches hat sich das TKS 61 nicht als vorzugswürdig erwiesen. Es sind daher keine weiteren Schritte erforderlich.

Sollte das TKS 61 in der § 12-Entscheidung der BNetzA als vorzugswürdig bewertet werden, müssten die Daten für den nächsten Planungsschritt aufbereitet bzw. bei der Trassenfindung berücksichtigt werden.

Es erscheint nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch eine Trassenführung östlich der Versuchsflächen möglich, wodurch keine Beeinträchtigungen anzunehmen sind. Der Passageraum ist in diesem Bereich noch ausreichend groß.